Pfalzneuburgische
Landtags Handlungen
des engeren Ausschusses
1782.

Bav.
5500

1783.

Bav. 5500

Pfalzneuburgische Landtagshandlungen

des

im Kristmonat 1782. versammelt gewesenen engeren Ausschußes.

Ich liebe dich, mein Vaterland!

Klopstock.

Neuburg an der Donau, 1783.

G72/364

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Dem Durchlauchtigsten Fürsten, und Herren

Herren, Karl Theodor, Pfalz-grafen bei Rhein, Herzogen in Ober-

und Niederbaiern, des heil. römisch. Reichs Erztruchsessen, und Kurfürsten, zu Gülich, Cleve, und Berg Herzogen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein &c.

Meinem allergnädigsten Herren.

Durch-

Durchlauchtigster Kurfürst,
Gnädigster Herr!

Euere Kurfürstliche Durchlaucht haben das Gutachten der hiesigen Regierung gnädigst genemet, daß die von Höchstdenenselben landesväterlich bestättigte gemeinsame Schlüsse der jüngsten Landtagsversammlung zum Gebrauch der Pfalzneuburgischen Dienerschaft in Druck gelegt werden. Diese Früchte der reinsten Vaterlandslie-

be

873/3444

be seien also **Euerer Kurfl. Durchlaucht** in dem wonnevollen Schauer zugeeignet, welchen die getreueste Stände empfinden, wenn sie dem erhabensten **Landesvater** ihr ganz ergebenstes Herz zeigen dürfen! Sie fülen tief das Glück unter **Euerer Kurfl. Durchl.** mildesten Regierung zu leben; und ihr gemeinschaftlich-feuriger Wunsch erneuert sich täglich: Möchten wir doch das Vertrauen, und die Gnade des vortreflichsten **Fürsten** je länger, je mer verdienen! Lassen demnach **Eure Kurfl. Durchl.** diese pflichteifrigste Erbräte der unschätzbaresten höchsten Huld noch ferner genießen, und empfangen großmütigst diese Sammlung, als ein Denkmal der tiefsten Hochverehrung, in welcher mich unter beständig-Kur- und Landesfürstlichen Schutz ehrfurchtvollest empfele! Neuburg an der Donau den ersten Augustmonats 1783.

Eurer Kurfl. Durchlaucht!

Untertänigst-treu-gehorsamster
Karl Nopper.

Vorbemerkung.

Wenn es von jeher einer der rümlichsten Endzwecken der landschaftlichen Verfaßung war, auf all dasjenige ein wachbares Aug zu heften, wodurch gemeine Wolfart befördert, und die Gebrechen zu heben, durch welche dieselbe untergraben wird; so hatten die Stände bei dieser Versammlung gewiß einen vorzüglichen Beruf, dem Vaterland ihre angeborene Pflichten zu heiligen. Es wurden nämlich Vorwürfe in Beratung gezogen, die alle dahin zielen, das gemeinschaftliche Beste zn erreichen, eine onentgeldliche, unparteisch, und schleinige Gerechtigkeitspflege herzustellen, die Landschulen in gedeiliche Aufname zu bringen, Wittwen und Waißen der Pfalzneuburgischen Dienerschaft dauerhaft zu versorgen, die Grundlage einer nützlichen Bevölkerung zu bevestigen, die Untertanen von unbilligen Lasten zu befreien, und in dieser Hinsicht den Ackerbau mit dem Närstand

stand aufzumuntern. Wiefern all diese Woltaten geleistet worden, müssen die nachfolgende Abdrücke erweisen; und die belobenswürdige Willfärigkeit, womit solch-heilsame Anstalten von allen Seiten her unterstützet werden, verbürgt derselben mögliche Vollkommenheit. Nur ist zu bedauren, daß jene Stelle, von der man sich den ihr zugeteilten ser mäßigen Beitrag one alle Widerrede versprochen hätte, die einzige war, welche Hinderniß einstreute. Die Weltgeistlichkeit erhielt auf eingelegte bischöfliche Fürsprachen zu Anfang dieses Jarhunderts von Kurfürst Johann Wilhelm, jedoch wohlbemerklich, nur auf eine gnädigst gefällige Zeit, die Umgeldsbefreiung. Unter den merfachen Mittlen, so der engere Landtagsausschuß zu Erreichung der besten Absichten wälte, ward die Einziehung vorgedachter Freiheit, und die Besteurung der pfarrlichen Widumgüter billig mitausgehoben, weil jede Ausname dieser Art gegen vernünftige Regierungsgrundsätze offenbar anstößt, und weil der Schleichwegen zu viel sind, auf welchen derlei Vergünstigungen zum Abbruch des Ganzen mißbraucht werden können. In dem Herzogtum Baiern ist die Weltgeistlichkeit von

von

diesen beeden Auflagen nicht befreit, vielmer mit dem zehenten Teil ihrer Einkünften noch darüber belegt; wovon aber die Pfalzneuburgische Pfarrer zur Zeit ausgenommen blieben, und doch wider jene ihre geringe Anziehung Beschwerde fürten, zum Beweiß, daß ihnen die Ermanung des Weltapostels ad Rom. XIII. so wenig einleuchte, als die Behauptung des großen Kirchenlerers Ambroßius, wo er schreibt: — Wenn der Kaiser Tribut begeret, so verweigern wir selben nicht, denn die Kirchengüter bezalen den Tribut.

Es ist also warhaft zu beklagen, daß die wider diese Grundlere eingewurzelte Vorurteile von der aufklärenden Zeit, darinn wir leben, noch nicht allenthalben zerstäubet sind. Aber, was nicht ist, kann werden; denn die Schuldigkeit des Beschüzten gegen den Staat, der ihn beschüzt, bleibt allzeit notwendig, und heilig.

Land-

Landtags-Abschied

vom Jar 1782.

Zu wissen: demnach der Durchlauchtigste Fürst, und Herr Herr, Karl Theodor Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niderbaiern, des heiligen römischen Reichs Erztruchseß, und Kurfürst, zu Güllich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörß, Marquis zu Berg Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein ꝛc. unser gnädigster Kurfürst, und Herr Herr — sowol in Verfolg des Haupt- und Nebenreceßes vom 22. Mai 1778, als auch auf wiederholte untertänigste Vorstellung der Pfalzneuburgischen getreuen Landschaft in vorzüglich höchst Landesväterlicher Absicht, bei der Regierung Neu-

Neuburg die Sportlen, und Taxen zum Besten des Untertans vollkommen abstellen, und dafür den Räten, und Kanzleiverwandten eine proportionirte Verbesserung an ihren Dienstgehalten verschaffen zu lassen, in die Zusammen-Berufung eines engeren ständischen Ausschußes gnädigst eingewilligt, und dessen Versammlung auf den zweiten dieses Kristmonats behörend zu veranlaßen, gemeldter Landschaft aufgetragen haben: So ist nach den herkommlich betätigten Voranstalten von dem zu dieser feierlichen Landtags-eröfnung, und desselben Verhandlungen gnädigst verordneten Kurfürstlichen Principalkommißarius Höchstdedacht Sr. Kurfl. Durchl. wirklichen geheimen Rat, und des geistlichen Rats-Kollegiums zu München Vice-Präsidenten Titl. Reichsgrafen von Seinsheim an vorbemerktem Tag die Landesherrlich-höchst verehrliche Willensbegung dem versammelten engern Ausschuß nicht nur durch mündlichen Vortrag kund getan; sondern auch vollen Innhalts laut verlesen, und den anwesenden Ständen zu Behuf

hüf reiferer Ueberlegung gewönlicher Maßen abschriftlich zugestellet worden, welche hierauf über diese = und andere in die gemeinsame Landtagsberatschlagungen gebrachte Gegenstände, und Postulaten mit Höchstbelobt **Sr. Kurfl. Durchl.** urkundlich gegenwärtigen Abschieds sich einhellig dahin verglichen: daß

Erstens, bei der Regierung Neuburg alle Sportlen, und Kanzleitaxen, auch Rechnungs = dann bei Dienst = und Pfarrverleihungen erhaltende, nebst all andern derlei Gebüren, wie solche immer Namen haben, in Rücksicht ihrer offenbar bewiesenen Schädlichkeit, auch alle Kommißions-Gebüren (ausschlüßlich deren von notwendigen, und wo nicht ser erhebliche Ursach vorwaltet, nicht, wie Zeither von zween, sondern nur von einem Kommißarius zu verrichtenden Landkommißionen) soviel die Pfalzneuburgische Stände, und Untertanen betrift, als für welche diese landesväterliche Woltat allein vermeinet ist, von nun an, vollkommen abgestellt, hingegen die von Ausländern fort zu erhe-

hebende derlei billige Zalungen auf die hierunten in der Beifuge des 14ten Abschnitts dieser Urkund vorgeschriebene Art verrechnet, und an die unter Landesherrlich = höchstem Schutz errichtete Wittib = und Waisenkaß getreulich abgeliefert, daß

Zweitens, genannte Regierung zu Erleichter = und Beförderung der Geschäften vor beständig in zween Teile gesondert, nnd von der ersten Halbscheid der Mitgliedern die eigentliche Regierungsvorwürffe besorget; von der andern Hälfte aber die Pflege der bürgerlich = und peinlichen Gerechtigkeit verwaltet, und, damit hierunter keine Nachläsfigkeit einschleiche, alle Quartal verläßige Tabellen über die von jedem darinn zu benennenden Rat sowol in Regierungs = als Justizsachen in ununterbrochener Sitzordnung schriftlich abzulegende Vorträge vom Vorstand unterzeichnet, und mit unparteiischen Bemerkungen eines jeden Verdiensts, oder Unfleißes begleitet, **Ihro Kurfl. Durchl.** zur höchsten Ermessung onausbleiblich eingeschickt, auch die erste Stel-

se, von der andern im Fall eines mit Grund beklagt werdenden Saumsals die Verhandlungen abzuruffen, und nach Befund der Verzögerungsrichtigkeit an jener statt in vigorem ejusdem Instantiæ selbst darüber zu sprechen, sofort die Sache zur verdienenden Andung der verschuldeten höchsten Orts gebürend anzuzeigen, genüglich bevollmächtiget, daß

Drittens, so lange, bis die dermalige all zu große Ueberzal von Räten, ausschlüßig eines Präsidentens, und eines Vice-Kanzlers, oder Kanzleidirektors auf 12. brauchbare Männer herabgebracht seyn wird, kein neues Mitglied angenommen, daß gleichwol

Viertens, die Besoldungen der nunmerigen Räten, und Kanzleiverwandten zu ihren besseren Auskommen, jedoch in gewisser Erwartung derselben von **Ihro Kurfl. Durchl. 2c. sich** gnädigst versehenden beharrlichen Fleißes, Treue, und Unparteilichkeit vom 1. künftigen Monats August anfangend, nach der sub lit. A. untertänigst begut-

ach-

achteten Auszeichnung, gleichwol in der dabei bemerkten Maß, und ausdrücklichem Vorbehalt der angefügten Bedingniße vermeret, und daß

Fünftens, zu diesem Behuf, obschon derlei Erfordernisse nach der Landesgrundverfaßung aus den unmittelbaren Kammeraleinkünften allein zu erholen wären, dennoch aus patriotischer Erwägung, daß der Kurfürstlichen Hofkammer noch zu viel anderweite Staatsausgaben obliegen, der in jüngstem Landtagsabschied auf 6. Jare untertänigst verwilligten järlichen Konkurrenz a 120000 fl, welche die treu gehorsamste Stände in gleicher Ueberlegung der sich merklich gehäuften Staatsbedürfnissen, doch in trostvoller Zuversicht der allschon beim vorigen Landtag gnädigst versicherten Entfernung all sonstiger zum Konstitutionsmäßigen Landschaftsetat nicht gehöriger Anweisungen auf weitere 6. Jare hierdurch erstrecken) eine Summe von 8690. fl. aus der durch hernächst vereinbarte Mittel errichteten absondern Gemeinbehufskassa beigeschossen, und in Quartalräten

ten mit Anfang nächsten August Monats an die hiesige Hofkammer richtig verabfolget, dieser freiwillige Beitrag aber nach Verhältniß, als die wirkliche Uebersetzung der Räten bis auf die hieroben bestimmte Zal von zwölfen abnimmt, wieder vermindert, auch nur in solang, als in dem Umgeldsweesen keine Hauptveränderung fürgehet, vermeinet, daß sofort

Sechstens, zu all dessen daurhafter Erholung (gestalten die warhaft überlegte Steueruntertanen, wenn, und sobald es die Umstände erlauben, vielmer in etwas zu erleichtern, und zu schonen, als noch weiters zu beladen sind) die dem Clero sæculari und übriger mit dem Recht der Landstandschaft nicht begabter Geistlichkeit onehin nur wiederruflich, und auf gnädigst gefällige Zeit zugestandene Umgeldsbefreiung vollkommen eingezogen. Daß

Siebentens, das Umgeld selbsten, um dieses Gefäll desto reiner einzubringen (jedoch unter kräftigem Vorbehalt deren

mit den Durchlauchtigsten Regierungsvorfarern den **Herzogen Ott Heinrich, Wolfgang und Philipp Ludwig** wegen zu behufigem Abtrag von der Landschaft übernommener vielen Kammerschulden bis zu deren vollständiger Tilgung gut, und freiwillig angelassenen ständischen Umgeld Anteils, und Erhöhung des ursprünglichen Kamerälumgelds feierlich errichteten Recessen, folglich one Nachteil der hierinnen verwarten ständischen Rückbefugniß) im ganzen Herzogtum gleichgestellt, und von jedem Eimer weiß, und braunen Biers one Unterschied durchgängig auf 30 kr. vestgesetzt, auch diese Bestimmung hinkünftig als eine Regl beobachtet, wornach mit brauenden Ständen, und Burgern zu Verhütung aller Unterschleifen, und Plackereien, jedoch nach pflichtmäßiger Ermeßung, besonders in dem Gewerblosern Teil von Nordgau, und bei Grenzbraustädten milderend eintretender Umstände auf gewisse zu bestimmende Jare sowol in Verhältniß eigenen Verschleißes als eindingender benachbarten Geiwirten, also fort Kompoßitio-

nen

nen einzugehen, der Landschaft hiedurch aufgetragen. Daß

Achtens, Die Järliche Biersatzerteilung, um alle unter dem oft scheinbaren Vorwand der Sorge vor das Publikum in die Vielheit der Stimmen sich gar oft einmischende Eigennützigkeit allerdings zu entfernen, in Zukunft alleinig durch zwei von **Ihro Kurfl. Durchl.** gnädigst zu ernennende Regierungs, und zwei beizuordnenden Landschaftl. Mitgliedern, nebst Zuziehung des neuburgischen Polizeiamts; In den Landstädten aber, von jeden Ortsobrigkeit in Gegenwart des Umgelders, überall mit Bedachtnemung auf verhältnißmäßig- billigen Gewinn für die Brauen, und zwar der Wintersatz um Martini, der Sommersatz aber um Georgi ordentlich beraten, bestimmet, und unentgeldlich verkündet. Daß

Neuntens, der Innländische aus Getreid erzeugte, und der in ein, und andern Braustädten wider das Gesetz, worauf von dem Umgeldsbeamten beständig scharfes Aug zu halten, mit Frucht untermengte Gelägerbrantewein um 1. Kr.

Kr. per Mas erhöhet; alle vom Ausland zur inneren Verzörung herein gebracht werdende Brantweine, und Liqueurs hingegen mit doppeltem Umgeld beleget. Daß

Zehentens, alle Pfarrliche sogenannte Widum- und andere derselben Güter, ihre Wonhäuser ausgenommen, in Rucksicht, daß sie der Woltat der Sportlen, und Taxen-Aufhebung gleich der übrigen Mitbürger teilhaftig werden, zu einig diesfälligem Ersatz nach Abzug eines jeden in grösserem Anschlag als die Tridentinische, frei zu belassenden Congruæ auf vorgehend genügliche Erkundigung, unter dem Namen eines järlichen Justizbeitrags, oder Doni gratuiti mitangezogen. Daß

Eilftens alle Baierische und andere Klöster, und Stiftungen, welche aus dem Herzogtum Neuburg Einkünften beziehen, in Folge der von **Ihro Kurfl. Durchl.** mit Weiland **Maximilian Kurfürsten** von Baiern höchstseligen Angedenkens im Jar 1777. gemeinschaftlich belieb-

liebter desfalls nur auf zeitlichem Vergleich vorhin bestandener wechselseitiger Freiheit nach dem Dominikalentwurf sub lit. B. jure reciproco in die långst verbindliche gemeine Mitleidenheit gebracht. Daß

Zwölftens, auch alle übrige ausländische Behörden, welche aus diesem Fürstentum grundherrliche Renten erheben, wenn sie nicht eine Rechtskräftige Ausname von dieser offenbaren Schuldigkeit erweisen können, aus dem echten Begrif ihres gesellschaftlichen Mitverbands, auf gleiche Art beleget, und dieserwegen von jedem Oberamt mit Zuziehung deren besonderen Steuerbeamten getreue Verzeichniße aller aus eines jeden Bezirk an was immer für Ausländer abflüssenden Gefällen genau verfasset, zur Landschaft eingeschicket, und von dieser nach Befund eines jeden Obliegenheit one Aufenthalt tätig vorangeschritten. Daß sofort

Dreizehentens, alle vorbeschriebene aus patriotischem Eifer zu Beförderung der gemeinen Landeswolfart ausgezeich-

zeichnete neue Zuflüsse als ein Fundus separatus auch in einer besondern Kassa, unter dem Namen der 1782ten Landtagsgefällkassa nach deren verordneten Bestallung von dem Landschaftskommißariat getreulich verwaltet, und der sich in der Folge abwerfende Ueberschuß lediglich auf tätige Bewirkung gemeinnütziger Vorschlägen, und vorzüglich derer auf diesem Landtag gemeinschlüßig beratenen Landsverbesserlichen Anstalten zweckmäßig verwendet, auch die monatliche ein tausend Gulden, welche nach dem gnädigsten Rescript vom 25. Septembr. abhin, mit dem ersten Jenner 1784 zu fliessen anfangen, in vorgedachte gemeine Behufskassa nach, und nach übertragen. Daß

Vierzehentens, die in Verfolg des jüngsten Landtags-Abschieds von gegenwärtig-ständischer Versammlung sub Lit. C. in untertänigsten Vorschlag gebrachte, von **Ihro Kurfl. Durchl.** aber mit landesväterlich höchstem Beifall begnadigte, und Kraft dieses feierlichen Abschieds ihres vollen Innhalts gnädigst bestättigte Wittib- und Waisen-

Kaß

Kaß nach Fertigung dieser Urkund sogleich errichtet, von der Landschaft besorget, und von der Regierung, an welche **Ihro Kurfl. Durchl.** desfalls nöthige Weisung ehestens anfertigen lassen, auf jedesmalig Landschaftliche Gesinnen mit erfoderlichem Nachdruck unterstützet. Daß

Fünfzehentens, die weitere von diesem engern Landtags-Ausschuß sub Lit. D. E. F. patriotisch angetragene, und teils bessere Einrichtung der Landschulen, teils aber die nützliche Bevölkerung, und teils die Erhaltung der getreuen Untertanen grundhaft bezielende Verfügungen, nach derselben von Seiten der treu gehorsamsten Ständen sich untertänigst versprechenden Landesherrlichen Sanction, und zwar jene sub Lit. D. der Regierung, die sub Lit. E. und F. hingegen der Hofkammer nebst dem dahin miteinschlägigen Kurbaierischen Laudemialmandat von **Ihro Kurfürstl. Durchl.** zu durchgehends schuldigster Nachachtung gnädigst ausgeschlossen. Daß

Sechszehentens, dieser Abschied als ein dauerhaftes Denk-

mal

mal höchst vererlicher Fürstenhuld, und warer Vaterlands-Liebe dreimal gefertigt, und der Regierung, Kammer, und Landschaft zur jeden Orts eintrefenden stracken Befolgung, zugestellet, und in den Archiven verwaret. Daß

Leztlich nach vorliegender klaren Landeskonstitution, und deutlichem Ausweiß der Landschaftlichen Freiheiten, und Gerechtsamen längstens bei Verfluß der hieroben im fünften Abschnitt auf weitere 6. Jare erstreckten untertänigsten Konkurrenz-Verwilligung, wenn nicht entzwischen ein unvorgesehener, und gnädigst erkannter Notfall eine nähere ständische Zusammenkunft erheischet, von **Ihro Kurfürstl. Durchl.** dem Herkommen, und Concordatis Patriæ gemäß die getreueste Stände zu einem Land- oder Auschuß-Tag abermal gnädigst einberufen, und, bevor dieses geschehen, von dem Landschaftskommißariat keine anderweite Anlag gemacht, oder ausgeschrieben werden solle.

Alles getreulich, und one Gefärde. Dessen zu warer Urkund ist dieser Abschied mit dem grössern Kurfürstlichen

ge

geheimen Insiegel bestärket, und im höchsten Namen **Sr. Kurfl. Durchl.** von obgedachtem zu dieser Handlung absonders gnädigst bevollmächtigten Titl Principalkommißarius eigenhändig unterzeichnet, sofort von den anwesenden Ständen, und gemeiner Landschaft Verordneten, Kanzler, und Räten besiegelt, und unterschrieben worden. So geschehen Neuburg an der Donau den 23. Kristmonats 1782.

(L.S.) **Graf von Seinsheim, Kurfürstl. Principalkommißarius.**

(L.S.) Clemens August Freiherr Karg, von Bebenburg, Landmarschall.

Theodor Graf Topor Morawitzki, Malteßer Ordens Großkreuz, und Repräsentant des Prelatenstandes.

Freiherr von Asch zu Asch uf Oberndorf, Namens der Norgauischen Ritterschaft.

Christoph Anton Freiherr von Weveld auf Sinningen Namens der oberländischen Ritterschaft.

Johann Simon Hammer, Burgermeister zu Neuburg, Namens der Städten.

Simon Sebastian Zenger, Burgermeister zu Kallmünz, Namens der Märkten.

(L.S.) Freiherr von Oberndorf.

Freiherr von Reisach.

Max. Karl Graf von Thurn und Taßis.

Aloys Freiherr von Hacke.

Karl Nopper, Kanzler.

Franz Xavier Schell, Pfenningmeister.

Franz Mathias Seel.

Johann, Andreas, Simon Seidel.

Peter Joseph von Pfister.

Ab=

Abschiedsbeilage sub lit. C.

Vorschlag
einer Wittib- und Waißen-Verpflegung der Pfalzneuburgischen Dienerschaft.

So gerecht und billig der Anspruch ist, den diese Witwen und Waisen auf die Vorsorge des Staats machen; so laut sind noch die Klagen über Mangel einer diesfällig = dauerhaften Anstalt.

Männer in Aemtern, welche ihren Besitzern kein hinlängliches Brod, oder nur ein kümmerliches Auskommen geben, denken vergebens darauf, vor ihre allenfalls zurücklassende Wittwen und Waißen etwas zu erübrigen.

Sie arbeiten dahero in den mühesamen Landesgeschäften unter manchem derselben Beförderung schädlichen Kummer.

Denn es felt der Liebe zum Staat an Narung, wenn keine Versorgungsanstalten vor Wittwen, und Waißen solcher Männer sind, die ihr Leben, Kräften, und Vermögen, im Dienste des Landes verbrauchet, und den oft großen

Staatl. Bibliothek Regensburg

en, aber oneinträglichen Rum hinterlassen, daß sie geschickte und redliche Männer waren. Ihre Kinder, in deren Brust änliche Grundsätze würden aufgekeimet sein, werden mit dem Tode eines solch = arm sterbenden Vaters, wir haben, leider, viele örtliche Beispiele, in die Reihe der dürftigsten Kinder gesetzt.

Diese jungen Bäume von oft guter Art müssen aus Abgang der Erziehungskösten verwildern, und dem Staat zur Last, und Schaden aufwachsen; denn woher soll die Mutter den nötigen Aufwand nemen, die sich selbst an beträntem Brod selten satt ißt?

Der Patriot erschröckt, und sein Hetz umwallet beklemmender Wemut, da er auf die Menge der im verborgenen und ofentlich weinenden Witwen, und auf die Schaar der verlassenen Waisen siehet.

Es wäre zwar der schwärzeste Undank, wenn man die häufige Gnaden mißkennen wollte, welche aus der hiesigen Hofkammer = und Landschaftskassa verschiedenen Witwen und Waisen zufließen.

Die

Die Ertheilung dieser Pensionen bleibt aber doch immer eine willkürliche Sache, und hängt gar oft von Umständen ab, die manchen Witwen, und Waisen nicht allemal günstig sind.

Auch ist der Zustand der Kassen nicht allzeit so beschaffen, daß derlei Gnadengehalte one Unterschied darauf angewiesen werden können.

Eine eigne, und dauerhafte Anstalt würde also in jedem Betracht ser erwünscht, und ein solch = Menschen beglückendes Werk sein, daß den Landesherrlich = höchsten Beifall zuversichtlich erwarten darf.

Ich will demnach versuchen, einen Plan vorzulegen, von dem ich mir schmeichle, daß er das zweite Denkmal dieser patriotischen Versammlung werden könne.

Mein Vorschlag bezielet die Errichtung einer beständigen Wittib = und Waisenkaß.

Um diese zu gründen, ist eines der wesentlichsten Stücken, ein Verhältnißmäßiges Stammkapital. Die-

Dieses aber auszuzeichnen, one gleichwol die Untertanen zu beschweren, war schon öfters die große Schwürigkeit, welche die beßten Absichten entweder gleich Anfangs erstickte, oder in der Folge vereitelte.

Ich mußte also den Bedacht auf solche Mittel nemen, denen keine gegründete Bedenklichkeit entgegen stehet, und die eine Dauer versprechen.

Der wirkliche Pensionenetat von Seiten der Hofkammer und der Landschaft beläuft sich über järliche zehen tausend Gulden. Ich setze nun die Fälle, daß

Erstens, von jeder dieser zwo Stellen an die errichtende Wittib = und Waisenkaß die erste nach und nach heimfallende zwei tausend Gulden alle Jare abgegeben, die übrig = erfolgende Rückfälle hingegen zu Erleichterung vorerwent = beeder Kassen eingezogen; daß

Zweitens, die Spitale Lauingen mit 6000, Höchstädt mit 3000, Gundelfingen mit 6000, Neuburg und Schwan-
dorf

dorf ein jedes mit 1000, Allersperg aber mit 2000. Kapitalvorschuß zu dieser neuen Stiftung, oder wenn sie dieses lieber selbst verzinßen wollten, mit dem betrefenden järlichen Zinßenbeitrag auf hieunten nähers bemerkenden Wiederersatz angelegt, dagegen aber mit allkünftig dahin anweisenden derlei Pensionen vollkommen verschonet; daß

Drittens, auf nämliche Art aus dem onwiderstehlichen Antrieb einer hierorts ofenbar eintrettenden staatsgesellschaftlichen Verbindlichkeit von einem jeden der fünf vorzüglichen diesländischen Klöster: Neuburg, Pielenhofen, Medlingen, Maria Moedingen, und Lietzheim drei, von der Probstei Hemau hingegen zwei, und von den hiesigen Karmelitesserkloster Frauen ein tausend Gulden zugeschossen, und daß

Viertens die verehrliche Herren Stände, diese Väter des Vaterlandes, auch Väter der Witwen und Waisen würden, und zur dauerhaften Grundlage einer so heilsamen Anstalt nur zwei Jare hindurch eine freiwillige ganze Kamer-Steuer zum herrlichen Beweis ihres waren Berufgefüls

patriotisch beitrügen. So erhielte diese meine begutachtende Wittibkaß gleich anfänglich in den ersten zwei Jaren schon einen Hauptstul oder Stammkapital von wenigstens 44000. fl, welches gegen versicherte Unterpfande auf Zinsen gelegt, mithin in der Folge so beträchtlich würde, daß endlich alle vorfallende Pensionen allein von den järlichen Interessen bestritten, und obgedachte Kapitalvorschüße den Klöstern, und Spitalen nach, und nach leichtlich wieder ersetzet werden könnten. Bis aber diese Gründung ihren ganzen Bestand erhält, so sind noch andere Behufe notwendig, um die bei sich ereignenden Sterbfällen zu schöpfende neuere Gnadengehalte daraußen einsweilen zu erholen, und diese Zuflüsse wären ongefär folgende;

(A) Die Dienstantrittsgelder, welche ein jeder bei seiner Anstellung zur Wittibkaß mit der Hälfte dessen abzufüren hätte, was der geheime Kanzleitax sowol von der Bedienstung selbsten, als von der etwa erhaltenden Besoldungszulage abwirft. Wogegen keines Wegs zu zweifeln,

daß

daß **Ihro Kurfl. Durchl.** auf untertänigste Vorstellung gnädigst geruhen werden, die geheime Kanzlei zur Begnügung mit der andern Halbscheid um da mer gerechtest anzuweisen, als diese die vorhin zu Mannheim üblich gewesene derlei Gebüren noch immer überwiegt.

(B) Die järliche Beitragsgelder, die nur in zwei vom Hundert eines jeden eigentlichen Diensteinkommens bestehen, wovon aber onverehelichte Diener aus billig- und politischen Ursachen nicht frei sein dürften.

(C) Jene Regierungs- Vortrags- Kommißions- und Kanzleitaxen, welche Ausländer auf getreue dem Expeditoren unter Kontrolle und Zeugniß der Sekretarien anzutrauende Verrechnung, und Einlieferung zur Wittibkaß fortan bezalen müßten, indem die Woltat der Sportelaufhebung nur für die eigene Landesuntertanen vermeint ist.

(D) Alle den Gerichtssachwaltern aus was immer für einer Verschuldung von Richteramts wegen auferlegt werdende Geldstrafen.

(E) Könnten auch die Korstifte Heydeck und Hilpoltstein, deren Einkünfte unter Landschaftlicher Verwaltung sich merklich verbessert haben, und zwar ein jedes mit järlichen 150. fl. wenigstens in solang beigezogen werden, bis die befragte Wittibkaß ihre eigenständige Kräften erhält.

Und da vorzusehen, daß bemittelte Patrioten diese würdige Anstalt mit Schankungen, und Vermächtnissen nach, und nach bereichern werden, weil sie solche mit Gewißheit ihrer Willenserfüllung bei nunmer offenkündig herrschenden Grundsätzen künftig nicht mer an Klöster verwenden können; So ist an baldig blühender Aufname dieser antragenden erspriesslichen Stiftung keineswegs zu zweifeln.

Die übrige zwo Fragen: Wem die aufsichtliche Verwaltung dieser Wittib- und Waisenverpflegungskaß anzuvertrauen; und in welcher Proportion die daraussen abfliessende Gnadengelder zu verteilen seien? wären nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten dahin zu bestimmen, daß die Oberaufsicht dem Landschaftskommißariat, und die Rech-

nungs-

nungsfürung einem zeitlichen Pfenningmeister gegen getreue Ablage derselben vor der nämlichen Kommißion, welche die Pfenningmeistereirechnung järlichen abzuhören hat, übergeben; die Gnadengelder selbst aber, und zwar für eine Wittib- oder Waißen eines adelichen geheimen Rats, und adelichen Vorsitzers auf järliche 500. fl, für jene eines gelehrten geheimen Rats oder Vorstands auf 400. fl, für selbige eines jeden wirklichen Rats one Unterschied auf 300. fl, eines Sekretarius auf 200. fl, eines Registrators, Revisors, und Expeditors auf 150. fl, eines Kanzelisten auf 100. fl, eines Kanzleidieners auf 50. fl, eines wirklichen Oberbeamtens, oder Verwesers auf 300. fl, eines Kastners, Mautners, Umgelders, Steuereinnemers, Forstmeisters, und Gerichtschreibers nach Verhältniß eines jeden größern, oder mindern Amtumfangs auf 200. fl, oder 150. fl. eines Oberforsters auf 100. fl, eines Unterforsters auf 50. fl, oder nach Befund der Umstände auf 25. fl, und in solcher Maß alle künftige Pensionen vestgesetzet, bei den Waißen jedoch, wenn

de-

deren nur einer vorhanden, mit Abzug der Hälfte unterschieden, und, wenn er versorgt ist, auch diese eingezogen, sofort mit wirklicher Abreichung dieser Gnadengehalte nach erfolgter Kurfürstl. Genemung auf den ersten Sterbfall ein, oder des andern dieser Anstalt einverleibten Dieners sogleich angefangen werden könne.

Eine Sorgfalt, welche die Zeitgenossen zu fodern, berechtigt sind, und die Nachkommen mit Dank erkennen müssen. Neuburg den 3. Kristmonats 1782.

Nopper.

(L.S.) Graf von Seinsheim, Kurfürstlicher Principalkommißarius.

Ab=

Vortrag
Ueber notwendige Verbesserung der Landschulen.

In

Abschiedsbeilage sub lit. D.

In dem Meisterstück einer Landesherrlichen Verordnung, die aber noch wenig befolgt worden, ich meine, in der Vorschrift, welche Ihro Kurfürstl. Durchlaucht ꝛc. der bestandenen Oberlandespolizeikommißion erteilet haben, befelen Höchstdieselbe gute Einrichtung der Schulen, genauest ermessende Auswal und Bestellung tüchtiger Lehrer, Anfür = und Gewönung der aufwachsenden Untertanen zu reinern Sitten, zur Arbeitsbegierde, und zur häußlichen Sparsamkeit, sofort Abschaffung jeglicher, diesem heilsamen Endzweck hinderlicher Umständen ꝛc.

Ein in der Tat ser wichtiger Gegenstand der Polizei; indem von einer guten Kinderzucht nicht nur die Glückseligkeit einzler Menschen abhängt, sondern mit Grund zu behaupten stehet, daß selbst die Wolfart des Staats darauf beruhe.

Denn durch die Kinderzucht werden sowol gute als nütz=

nützliche Bürger geschaffen. Zu dem ersten wird die Bildung ihres Herzens, und zu dem andern die Bildung ihres Verstandes erfodert.

Und gleichwie kein Mensch one sittlichen Tugenden zu einer waren Glückseligkeit gelangen kann; so sind auch jene der eigentliche Grund aller bürgerlichen Tugenden, diese aber zu einer wol bestehenden Gesellschaft äußerst notwendig.

Denn die Obrigkeit mag über Beobachtung der Gesetze noch so sorgfältig wachen; so wird doch alles umsonst sein, wenn nicht das Herz der Bürger mit einer Liebe zur Gerechtigkeit, zu ihrem Vaterland, und zu ihren Pflichten erfüllet ist.

Sie werden die bürgerlichen Tugenden niemals mit gutem Willen, und auf eine solche Art ausüben, als es das gemeinschaftliche Beste, und die Wolfart des Staats erfodern.

Sie werden Schlupfwinkel wider die Gebote suchen, sobald sie glauben, daß sie diese unbemerkt, und ungestraft außer Augen setzen können.

Es

Es beruhet also alles darauf, daß die Untertanen ihre Pflichten kennen, lieben, und mit gutem Herzen erfüllen. Dazu aber können sie alleinig durch wol geordnete Erziehung gebildet, und fähig gemacht werden.

Dieses muß nun teils von den Eltern zu Hauß, teils in den ofentlichen Schulen geschehen, und das in diesen eingepflanzte Gute von jenen durch Beispiele und Ermanungen kräftigst unterstützet werden.

Daraussen folgt von selbsten, wie notwendig gute Schul-Anstalten seien; indem übel erzogene Eltern, wie es, leider, die Erfarung giebt, an desfalls schuldigem Beitrag zur vervollkommenden Erziehung ihrer Kinder immer ermangeln, wo nicht öfters den von diesen in den Schulen empfangenen guten Samen durch ärgerliche Handlungen wieder ersticken.

Die ofentlichen Unterrichte müssen derohalben so beschaffen sein, daß in denselben die Herzen künftiger Eltern und Bürger zugleich gebildet werden.

Sie verdienen mithin alle Aufmerksamkeit, und Vorsorge der Polizei, und gleichwol erscheint hierunter noch an den meisten Orten des Herzogtums Neuburg eine schlechte, und felerhafte Einrichtung.

Man findet fast allenthalben die elendesten Schulmeister. Gemeiniglich sind es Leute, welche das Schulamt als ein Nebengewerbe treiben, oder solche, die auf eine andere Art ihr tägliches Brod nicht zu verdienen wissen, oder solche, die sich wegen des damit verbundenen Meßnerdiensts dem öfters müßigen Pfarrer zum Zeitvertreib, zum Tisch- und Kammerdiener widmen, und so, wie dieser den Unterricht der Jugend als ein beschwerliches Joch ansehen.

Ein Mann, welcher lesen, schreiben, rechnen, in der Kirche seinen Koral herunter singen, seine Finger auf der Orgel brauchen, und aus dem nächsten besten Katechismus die Kinder mechanisch fragen kann, ist an manchem Ort schon ein Wunder.

Und

Und diesen Begrif macht sich nicht etwa der Dorfschultheiß allein, sondern gar oft der Pfarrer selbst, der, ob er schon zum Wolleben, und Reichwerden von der Gemeine Einkommen beziehet, sich gleichwolen mit den Kindern des Landvolks abzugeben, entweders zu vornem dünkt, oder wenigstens aus Nachläßigkeit diese vorzügliche Pflicht vergißt.

Merere vor Augen liegende Beispiele von Pfarrern, und Schulmeistern sind so viel leidige Beweise hierüber, statt, daß jene mit echten moralischen Kentnissen ausgerüstet, und in der Landesoekonomie, und Phißick keine Fremdling sein, und die Geschicklichkeit besitzen sollten, im Predigen, Kristenleren, und noch mer im übrigen mit ihren Pfarrkindern pflegenden Umgang alles Gute, der ihnen anvertrauten Gemeinde angemessene, zu rechter Zeit populär, und einnemend vorzubringen, und mit redlichem Herzen, und liebreichen Betragen alles nützliche unter ihren Herden zu verbreiten, und statt daß leztere, nämlich die Schulmeister nebst dem ordentlichen Lesen, und Schreiben, die ware Grundsäze der heiligen Religion, die Rechen- und

Feld-

Feldmeßkunst, die reine teutsche Sprache, gute schriftliche Aufsätze, die Naturkunde, und die sich darauf gründende Feldbauwissenschaft mit ganz aufrichtigen Mitteilungsgesinungen verbinden, mit einem Wort, tugendhafte wolgesittete, redliche, und zu ihrem Amt geschickte Männer sein sollten.

Da es nun aber an solchen mit vorgedachten Eigenschaften begabten Pfarrern, und Schulmeistern allmerklich gebricht; so ist sich auch gar nicht zu wundern, warum alle bisherige Schulordnungen, und Vorschriften nichts gefruchtet haben.

Denn one Ergreifung der erfoderlichen Mitteln wär es Wan, den Endzweck erreichen zu wollen.

Es ist folglich der vorzügliche Bedacht auf bessere Pfarrer, und Schulmeister zu nemen, und in dieser Rücksicht dießfällig zeitherige Hindernissen wegzuräumen.

Bei den Pfarrern bestehen selbige offenkündig darinnen,

nen, daß teils ungenüglich oder gar nicht geprüfte Leute dazu befördert, und teils von Kirchenpatronen in Konferirung, und von den Ordinariaten in Beståttigung derselben mer auf Versorgung der Kandidaten, als der Pfarreien gesehen worden.

Es sollte dahero in Annam = und Auswal deren zur Seelenpfleg gelangen wollenden auf strenge Beobachtung des Konkurßes vor der, aus Regierungsmittel und geistlichen Standes vermischter Kommißion, one Ansehen der Person durchgehends gehalten, bei derselben Prüfung aber nicht nur, wie bishero auf ihre spekulatife, und praktische sogenannte Gottesgelehrtheit, sondern hauptsächlich auch auf Befähigung in hieroben vorgetragenen notwendigen Mitbegabnißen, und auf ihren berufmäßigen Lebenswandel, doch in gleicher Verhältniß allzeit vorzüglich auf Landeskinder gesehen, sofort die Ordinariaten ersuchet werden, daß one Vorweiß dahiesiger Regierungsbeglaubigung über waren Besitz vorberürter Eigenschaften kein Kandidat, dessen

Prä=

Präsentant sei, wer er immer wolle, auf eine diesländische Pfarrei bestättiget, indem ansonsten eines solchen Nichtzulassung in Besitz und Genuß der Seelsorge onvermeidlich befaret werde.

Die Grundursachen zeitherig-bestandener, untüchtiger Schulmeistern treffen ongefär darinnen zusammen, daß selbige a) merestenteils onausreichend besoldet, b) vor ihrer Anstellung oder gar nicht, oder von unbehörenden Stellen geprüfet, und c) aus Abgang dieställig-ofentlicher Anstalt in denen den Schullehrern nötigen Gegenständen vorher nicht unterrichtet worden.

Nun ist zwar ad A) bereits im Jar 1771. auf Mittel gedacht, und in Erwägung gezogen worden, wie fern aus den Kirchenfaktorien, aus dem überflüßigen Einkommen ein- und anderer Pfarrei, und sonsten eine aufbringliche Merung hierunter zu erholen sein dürfte.

Es beruhet aber all dieses noch itzo auf die gleich damals gnädigst anbefolene grundständige Ratspflege über die Tun-

Tunlichkeit vorgedachter Anträgen, und ist mithin das ganze so heilsam angefangene Werk auf sich erliegen geblieben, wie es leider! mit den meisten gemeinnützigen Vorwürfen zu gehen pfleget, die gewönlich mit Eifer vor die Hand genommen, und dann mit Kälte hintan gelegt werden.

Da unterdessen allgemein daran liegt, in einer so wichtigen Sache tätig voran zu rücken, und die merensten teils allzugeringe Besoldungen absonders der Dorfschulmeistern nach Verhältniß zu erhöhen; So erachte ich vor die schicklichste, und keinem andern, als aus irgend einem Vorurteil aufsteigenden Bedenken untergebene Auskunft, daß diesfällige Erfoderniß an Orten, wo daran Mangel erscheinet, aus dem, wegen zeither unterbliebener Aufsicht gar oft verschleuderten Ueberschuß des Kirchenvermögens, über dessen richtige, und zweckmäßige Verwendung die Obsorge dem Landesfürsten, als supremo Ecclesiæ Tutori offenbar zustehet, vorzüglich erholet, wo aber damit nicht auszulangen wäre, das abgängige aus der Gemeinkaß bestritten, sofort

bei jeder künftigen Anstellung eines neuen Schulmeisters zugleich dessen Jargehalt aus schon bestehenden, und vorerwenten Mitteln von dahiesiger Landesregierung nach billiger Verhältniß vor allzeit vestgesetzet werde.

Ad B) wäre gleich bei den Pfarrkandidaten auch bei den Schulamtsaspiranten allerdings notwendig, zu Zeiten einen Konkurß auszuschreiben, und selbige von einer eigends anordnenden Regierungskommißion mit Zuziehung ein- oder des andern geschickten Geistlichen, eines in der Schön- und Rechtschreibkunst erfarnen Kanzelisten, und Rechenmeisters, in der Kristen- und Sittenlehre, in der Ortographie, dem Rechnen, der Geographie, der Feldmeßerei, und von einem Verständigen in der Musik, besonders aber aus der Psychologie, als der Grundwissenschaft zum Erziehungswesen, genüglich prüfen zu lassen, nach Befund vorzüglicher Fähigkeit zu klaßificiren, und in begebenden Fällen auf einen jeden nach Verdienst die Ordnungsmäßige Rücksicht zu nemen.

Ad C) wird es solange an erfoderlicher Zal tüchtig-

und

und brauchbarer Schulmeister gebrechen, als nicht eine dauerhafte Verfügung zu künftiger Unterweiß- und Bildung derselben getroffen wird.

Ich halte demnach vor onumgänglich, in dahiesiger Residenzstadt eine öffentliche Pflanzschule zu stiften, in welcher junge Leute, absonders solche, die aus der dritten, oder vierten Schule one Versprechung eines großen Fortgangs in höheren Wissenschaften zum weitern Fortschritt in die obere Klassen onehin nicht zuläßig sind, in hieroben berürten, vor Stadt- und Landschullehrer erfodertem Unterricht vollends gebildet werden sollen.

Eine Anordnung, die als die kräftigste, das hierunter gewünschte Ziel desto sicherer zu erreichen, aus schon vorliegenden Beispielen anderer Staaten, besonders von Kurmainz, genüglich bewäret ist.

Um aber diese Anstalt vor beständig zu gründen, seh' ich vor das nächste Mittel an, wenn die, von dem alterleb-

ten Priester Burckhard, aus den Heydeckischen Korstiftsein-künften beziehende Penßion nach desselben erfolgtem Hintritt dem Benediktinerorden unter der Auflage heimgewiesen würde, zu vorgedachtem Behuf dahier in Neuburg einen eignen Lehrstul zu errichten, und diesen allzeit mit einem würdigen, und der damit verbundenen Erwartung vollkommen entsprechenden Mann zu besetzen, welcher die wenige an die befragte Penßion verknüpfte Messen mitübernemen, und also den Sinn der Stiftung zugleich erfüllen könnte.

Wenn sofort den bisher onmaßgebig begutachteten Veranstaltungen die wiederholende Einschärfung der unterm 29. Mai 1762. sowol wegen besserer Kinderzucht, als ordentlicher Schulhaltung an alle diesländische Vorstandsbehörden erlassenen grundhaften Vorschriften beigefüget, und Beamte, und Pfarrer dahin besonders angewiesen werden, daß sie auf derselben genaueste Nachgelebung vesthalten, zu dem Ende sich nach dem Zustand der Schulen von Zeit zu Zeit

flei-

fleißig erkundigen, manchmal unversehens besuchen, und die antrefende Feler oder Hindernißen auf der Stelle teils zu anden, und teils zu heben, trachten sollen. So ist als-dann keineswegs zu zweiflen, daß die Sache zur Menschen-möglichen Vollkommenheit gelange, und im Fall der ganz zuversichtlich höchst Landesherrlichen Genemung das dritte rümliche Gedächtnißwerk dieser preißwürdigsten ständischen Versammlung werde. Neuburg den 3. Kristmonats 1782.

Nopper.

(L.S.) Graf von Seinsheim, Kurfürstl. Principalkommißarius.

Be-

Bedenken

Ueber die mit der Unzerteilbarkeit der Höfe, und Güter unmittelbar verknüpfte mancherlei schädliche Folgen.

Hier

Hier stellen sich verschiedene Gegenstände von ganz besonderer Erheblichkeit dem Augenmerk dar.

Das erste, was einem jeden unbefangenen sogleich auffällt, ist dieses, daß aus Ursach der Gütergebundenheit die weitere Bevölkerung eines Landes, und besonders die Klaß der närenden Glieder geraden Wegs gehemmet werde.

Es kann nämlich in einem Dorf ein neuer Untertan, außer eines Beisitzers oder Leerhäußlers weder angenom̃en, noch aufgeholfen werden, weil von den vorhandenen Höfen, und einvererbten Gütern nichts getrennet werden darf. Daher entspringt

Zweitens auf die Landwirtschaft selbsten ein höchst nachteiliger Einfluß, da weitläufige Höfe nicht mit so vieler Sorgfalt gebauet, noch zu einem so großen Nutzen gebracht werden können als wol eingerichtete mäßige Güter; denn es ist ein ausgemachter Landwirtschaftlicher Grundsatz, daß ein Ackers-

Ackersmann seinen vorzüglichen Bedacht allzeit dahin richten solle, ein jedes seiner Feldstücken auf den höchst möglichen Grad der Nutzbarkeit zu bringen, welches bei geringern Gütern sich zuverläßig mer bewerkstelligen läßt, als bei weitschichtigen Höfen; indem die Fruchtbarkeit mit der Arbeit in so genauer Verhältniß stehet, daß man den untrüglichen Schluß daraus folgern kann, daß wenige fleißig bearbeitete Güter mer Frucht tragen, als man aus vielen nicht gehörig bestellten Feldgründen gewönlich einhebt. Eine nähere Betrachtung wird

Drittens, alles dieses in ein helles Licht stellen. Wie oft findet sich, daß ein Gutbesitzer weit mer Einbehörungen hat, als er genüglich warten kann? Ein Teil davon, zumalen von ser entlegenen Stücken, wird öfters völlig verabsäumt, und der andere schlecht gebauet, so, daß ein solcher Hof lang nicht einträgt, was er könnte.

Man kann sich die Mühe nicht geben, wenn man auch wollte, auf die mit ungemeinem Vorteil angebracht werden mögende Verbesserungen nur die mindeste Aufmerksamkeit zu wenden, geschweige, dieselbe in's Werk zu setzen.

Der Baur hat onehin genug zu tun, daß er sich mit dem Umackern so vieler Feldstücken fertige.

Er verläßt sich darauf, daß das jenige, was er von einem Acker nicht erlangt, von dem andern einkommen werde.

Die entlegenste Feldungen düngt, und bestellt er größten Teils am schlechtesten, welche hingegen an näher liegende Besitzer ganz füglich angebracht, und von diesen in weit bessern Stand gesetzet werden könnten.

So fårt man aber von einem Jar zum andern nach der, vom Vater auf den Son verpflanzten nachläßigen Bestellungsart immer fort.

Man kann sich auch allemal nicht so helfen, wie man es öfters wünschte. Dazu kömmt

Viertens, daß nicht selten an Aeckern ein Ueberfluß, und an Wiesen ein Mangel, so, daß es bei solcher Unverhältniß an erfoderlichem Viehestand, folglich an dem nötigen

Dünger, diesem großen Werkzeuch der Landeskultur, und des ergiebigen Feldertrags allmerklich gebricht, was leider! die Erfarung nur gar zu oft bestättigt, und wodurch der allgemeine Narungsstand offenbar geschwächet wird. Und wie schwer fällt

Fünftens, einem Besitzer gleich anfänglich die Behauptung eines großen Baurnhofs? Ser selten geschiehet es, daß einer den Wert desselben auf einmal ganz bestreiten kann, sondern er muß ihn entweder durch Entlenung eines Kapitals, oder durch Abfindung seiner Geschwistrigen mit vielen Schulden übernemen.

Es wär ihm zwar ein leichtes, sich mit Verkaufung der Hälfte, oder des Dritteils, oder einiger Stücken von seinen Hofseinbehörungen, Schuldenfrei zu machen.

Allein! dieses ist ihm bei noch bestehender Verfaßung nicht erlaubt, sondern er muß entweder seine Schulden beibehalten, und sich, wenn er noch Glück hat, und von seinen

nen Gläubigern nicht gedrungen wird, mit saurer Mühe, Schweiß, und Arbeit durchschleppen.

Werden aber die Schulden eingeklagt; so ist nichts übrig, als das ganze Gut loszuschlagen, welches öfters aus Mangel der Käufer gar nicht, oder doch nicht one großen Verlust geschehen kann. Ein Mißjar drückt

Sechstens, den Besitzer eines solchen Baurnhofes weit stärker, als den Innhaber eines geringern Landguts, und der Abgang der bei einer Haushaltung erfoderlichen Bedürfnißen fällt jenem weit empfindlicher, als diesem.

Die darauf haftende herrschaftliche Gefälle an Geld und Getreidzinsen laufen bei dem allen fort, der Baur ist außer Stand, solche zu erschütten, und, wenn ihm auch zuweilen etwas daran nachgelassen wird, daß jedoch bei der hiesigen Hofkammer Zeit 1770. nicht mer geschehen ist, und worüber ich mein besonderes Gutachten mir noch vorbehalte; so bleibt er gleichwolen mit dem übrigen in järlich anschwellendem Rest stecken. Er

Er ist noch besonders glücklich, wenn er zuweilen so viel erübrigen kann, daß er nebst dem laufenden an dem Rückstand etwas abzufüren vermag.

Das viele Gesind, so bei dergleichen weitläufigen Höfen notwendig unterhalten werden muß, verlangt bei schlechten Jaren die nämliche Kost, und Lon, wie bei guten.

Die Auslagen vor Schmid, Satlers- und Wagners-Arbeiten müssen auch bestritten werden, daß es also kein Wunder ist, wenn solche Güterbesitzer, wenn sie zumalen, wie meistens geschiehet, mit Schulden anstehen, öfters ser geschwind verderben.. Gesetzt aber auch

Siebentens, daß der Innhaber eines solchen Hofes in den besten Umständen stehe; was kömmt am Ende weiters heraus, als daß auf einem so weitschichtigen Hof, worauf zwo bis drei Haushaltungen gar wol ernärt werden könnten, ein einziger dahin lebt, mithin die so nützliche vermerung der eigenes Land bauenden Ackersleuten vielmer gehemmet, statt befördert wird.

Da-

Daher entstehen eben so viele Beispiele verdorrter Mitglieder, die aus Mangel von redlicher Narung auf Abwege verfallen, welche dem Publikum allzeit gefärlich, und schädlich sind. Die Vorzüge der kleinern Landgüter vor großen Baurnhöfen bestättigt

Achtens, die Einrichtung der Römer. Denn ist je ein Volk gewesen, welches uns durch seine weise Anordnungen, besonders in der Landwirtschaft viele schöne Nachamungswürdige Vorspiele gegeben; so sind es unstrittig die Römer.

Romulus, der zu diesem mächtigen Staat den Grund legte, verstattete Anfangs einer jeden Familie nur zwei Jugera Landes, dieses stieg nachher auf fünf, und endlich durch das Liziniſche Gesez auf sieben, welche den edelsten, und zalreichsten Familien zugelegt worden, und gleichwol hatte sich jede von ihrem Anteil nicht nur ernäret, sondern die Stadt Rom selbsten mit Lebensmitteln reichlich besorget.

Dahingegen waren auch die Römer in der Bestellung ihrer kleinen Landgüter desto unermüdeter. Jeder Schuh

Lan=

Landes ward auf das sorgfältigste bearbeitet, und genuzet; wie ein fleißiger Gärtner von seinem Kuchenfeld den Sommer über, zwei = bis dreifachen Vorteil beziehet.

Sie zerteilten die Erde bis auf den Grund, um den Boden recht locker zu machen, und dieses kann man nicht ernstlich genug in Beobachtung ziehen.

Denn einmal mer, als gewönlich pflügen, tut den Feldern eben die Dienste, als wenn man sie düngt.

Ueberhaupt ist unser Verfaren in der Landwirtschaft der Gewonheit der Römer, als dieser Staat noch in seiner blühenden Verfaßung war, gröstenteils gerade entgegen gesetzt.

Sie zogen geringe Landgüter den weitläufigen Höfen vor; wir aber geben den großen gebundenen Gütern den Vorzug.

Sie ackerten oft, und säeten dünne, und doch machten sie reiche Aernden; wir hingegen ackern wenig, können auch bei den weitschichtigen Feldungen damit nicht herumkom̃en;

Wir

wir säen deßwegen dick, und sind dennoch allemal gegen jene ärmer, indem wir weniger einärnden.

Ein älteres Beispiel geben uns die Juden. Denn wie ser sich diese ehemals in das gelobte Land verteilten, und bei der wenigen Anzal Feldes, so ein jeder besessen, Millionen Menschen ernärten, erhellet zur Genüge aus Hollbergs Jüdischen Geschichte.

Neuere Beweise liefern uns die Englische, Schwedische, und sogar aus dem benachbarten Frankenland vernemliche Agrikultur-Nachrichten, die alle darinn übereinstimmen, daß den Ackerbau nichts so ser befördere, als verhältnißmäßige Verteilungen.

Mit einem Wort: die Unzertrennbarkeit der Höfe stellt sich den Augen aller echten Kammeralisten als eine Sache dar, die teils der nützlichen Bevölkerung, diese nämlich nach der Zal der tätigen Hände, und nicht bloß nach der Volks-Menge berechnet, schnurstracks entgegen stehet, und teils die

größ-

größere Fruchtbarkeit der Güter aus Mangel erfoderlicher Bestellung offenbar behindert.

Es wirft sich demnach nur die Frage auf, wie man eigentlich zu Werk gehen solle, ob nämlich die große Baurnhöfe, und gebundene Güter in einzle, und walzende Stücke, zu zerschlagen; oder vielmer auf kleinere Landgüter einzurichten seien?

Ich bin zu Vermeidung aller bei jener Verteilungsart eintretender Schwürigkeiten für die letztere Weise eingenommen, und zwar unter beobachtender proportionirlicher Ab- und Zuschreibung der, auf den Hofgütern haftenden Lasten, dergestalten, daß einen Teils eine jede Familie ihren nötigen Unterhalt haben, und soviel erübrigen möge, um von dem järlichen Einkommen nicht nur ihre herrschaftliche Abgaben entrichten; sondern sich auch ihre eigene Bedürfniße eintauschen, oder einkaufen zu können; andern Teils aber das billige Maß in Absicht der guten, mittleren, und schlechten Wiesen, und Aecker obrigkeitlich gebrauchet, und

nicht

nicht den Baurn selbsten der freie Wille bei der Verteilung überlassen werde.

Bei solcher Einrichtung fallen alle Bedenklichkeiten von selbsten hinweg, und das allgemeine und besondere Wol ist damit unmittelbar verknüpft.

Die Landesherrschaft erhält einen starken Zuwachs an guten narhaften Untertanen.

Diese ziehen notwendig mer Handwerksleute nach sich.

Handel und Wandel vermeren sich, die Einkünfte an Umgeld, Zoll, und dergleichen nemen zu.

Die Handlöne werden vervielfältigt.

Es fallen merere Nachsteurn, und der Zehendertrag verbessert sich.

Die Landleute selbst gewinnen gar ser dabei.

Sie können sich bei der Uebernam, oder Ankauf eines Guts leichter helfen, und auch ihren Kindern viel eher ein ehrliches Unterkommen verschaffen.

Die Gemeinden aber erhalten durch solche Vermerung der Mannschaften in den Frondiensten sowol, als auch in der Konkurrenz bei Einquatirungen, so andern eine große Erleichterung.

Ich schliesse sofort mit dem bekannten Exempel jenes arbeitsamen Römers, der nur ein kleines Landgütl hatte, und doch weit mer Früchte davon erhielt, als seine an Gütern reichere Nachbarn, und dieserwegen in Verdacht geriet,, ob er mit verbotenen Künsten umgienge, dahero vor dem Aedili Albino angeklagt, und von diesem zu seiner Verantwortung vorbeschieden ward. Er erschien, und brachte alle seine Instrumente mit.

Diese bestunden in einer gesunden Tochter von dauerhaften Gliedmassen.

Auf den Achseln trug er eine schwere Hacke, uud hinter sich fürte er ein paar wolgefüterte Ochsen mit einem schweren, und starken Pflug.

Er stellte solche den Römern dar, und zeigte ihnen da-

mit seine Hexenkünste, wodurch er sein kleines Landgütl fruchtbar, seinen Garten blühend, und seine Scheune voll Getreid machte, und beschloß am Ende seine Rede mit diesen Worten:

Und wenn ich vollends meine saure Arbeit, Schweiß, Wachen, und Mühe euch mit vor Augen legen könnte; solltet ihr leicht einsehen, womit ich meine Zauberei verrichte.

Allgemeiner Beifall war der Richter Ausspruch.

Wiefern ich ein gleiches mit meinem Antrag verdiene; überstell' ich bescheiden einer hochansenlichen Versammlung.

Nur soviel muß ich noch anmerken, daß Ihro Kurfl. Durchlaucht unterm 21. März 1770. die Verstücklung gebundener Güter, jedoch so beschrenket, und mit dem bedeutenden Anhang gnädigst verstattet haben, daß die höchstherrschaftliche, giltbare handlönige Höfe, und Kastengüter one absondere Bewilligung nicht vereinzelt werden sollen.

Die natürliche Folge dieser Beschrenkung war, daß un-

terdessen nichts weiters geschah, als hie und da eine Veräußerung eines, von diesem oder jenem Hofgut zu weit entfernten, und einem andern besser angelegenen Ackers, Wießfleckens, oder öden Holzgrundes.

Es wird mithin lediglich darauf ankommen, Ihro Kurfürstl. Durchl. den hieroben beschriebenen Umfang des großen Nutzens untertänigst vorzustellen, und es ist keineswegs zu zweifeln, daß Höchstdieselbe die Güterverteilung im rechten Gebrauch zum Endzweck auf vorgeschlagene Art nach Verhältniß der Größe eines Hofes in zwo, oder drei Mannschaften Landesväterlich genemen, und dabei keine andere Schranken, als eine vorgängig-pflichtmäßige Kommunikationspflege zwischen der Hofkammer, und dem Landschaftskommißariat, denn zwischen diesen, und den einstimmenden Privatgrundherrschaften höchst-vertraulich anordnen werden. Neuburg den 6. Kristmonats 1782.

Nopper.

(L.S.) Graf von Seinsheim, Kurfürstlicher Principalkommißarius.

Abschiedsbeilage sub lit. F.

Vortrag

Ueber die Notwendig- und Billigkeit der Giltnachlässen bei Schauerschlägen, Mißwachs, so anderen Unglücksfällen.

Der

Der letzte allgemeine Mißwachs war zugleich der unglückliche Anlaß, daß die hiesige Hofkammer, zu schüchtern, sich an die, zu Behuf deren, durch Unglücksfälle beschädigten Pfalzneuburgischen Giltuntertanen bereits unterm 10. des Wintermonats 1740. erlassenen Landesherrlichen Normalverordnung veſtzuhalten, sich bei Ihro Kurfürstl. Durchl. wegen Bestimmung diesfälliger gemeinen Nachlässen ganz onnötig befragte.

Dieser warhaft übertriebene Diensteifer, indem ein deutliches Gesetz in Mitte lag, hatte eine Wirkung, die gedachte Untertanen, wenn nicht in Zeiten noch geholfen wird, in das onvermeidliche Verderben stürzet. Hier hat allerdings eingetroffen: Quantum intersit, in quæ quis tempora, in quas quis manus incidat.

Der

Der Referens in Mannheim hielt sich lediglich an das römische Recht, so sich in Substrato auf den Grundsatz concentriret, quod uberior proventus vel præcedentium, vel sequentium annorum cum damno, quod quandoque sentit Colonus, compensari debeat.

Diesem zu Folge ward auf oben erwent = berichtliche Anfrage rückbedeutet = daß nichts nachgelassen, sondern nur = nachgeborget werden solle.

Die Hofkammer sah nun zu spät ein, welche Gefar des Umsturzes den Untertanen drohe, und glaubte sich daher gewissenschaft schuldig, hierunter nähere Vorstellung zu machen, die sie öfters, aber bis itzo one Frucht wiederholte.

Die Regierung selbsten erstattete unterm 9. April 1777. ein einstimmig = rätliches Gutachten für berürte Untertanen.

Allein! auch dieses gewann nicht den gewünschten Eindruck.

Es wurden dahero Zeit 11. Jaren keine Nachlässe bewil=

willigt, und die Giltreften schwollen dermassen auf, daß kein Gutsbesitzer mer im Stand ist, dieselbe abzufüren; sondern im Fall beharrender Eintreibung zu befaren stehet, daß eine Menge Güter nach und nach heimfällig, und öde werden, indem sich ein jeder besinnen wird, ein so belastetes Gut zu übernemen, oder anzukaufen.

Wenigstens müßten sich die Uebernams- und Ankaufs-Preiße, verfolglich auch die Handlöne gar ser vermindern.

Der onehin geschwächte Kredit gieng vollends verloren.

Es ist also die äußerste Zeit, diesen traurigen Folgen vorzubeugen, dieses aber ein würdiger Gegenstand für die gegenwärtig- hohe Versammlung, weil ich's vor den schönsten Beruf halte, daß die Herren Stände, diese natürliche Sachwalter bedrängter Untertanen über eine so wichtige Landesangelegenheit bei Ihro Kurfl. Durchl. ihre berechtigte Fürsprache in geziemender Ehrfurcht einlegen.

Um aber dieses mit grundhaftem Nachdruck zu bewerk-

stelligen, hab ich vor nötig erachtet, dieselbe auf onumstoß-liche Fundamente zu bauen, welche mir die Geschichte, das Recht, und die Billigkeit an Handen gaben.

Aus der Geschichte teutscher Landesgebräucheu will ich, um ongebürliche Weitschweifigkeit zu vermeiden, unter mereren nur wenige Data ausheben.

Ich lese in einer ser alten Urkund, nämlich in Charta de juribus Ecclesiæ Babenbergensis pro advocatia apud Hund. Metrop. Salisb. tom. III. pag. 34. Si cujuslibet anni sterilitas terræ fructus non produxerit, antiqua consuetudine, quod terra negavit, coloni reddere non cogentur, nec census ab eis exigetur, & a capitibus suis.

Legislatores Guelferbytani & Calenbergici similiter jubent, ut remittatur merces wegen sich ereignenden Mißwachses, Heerzugs, Hagelschlags, Mausfraßes, oder anderer Feld-Schäden. Vid. Recessus Salzthal. de 1592. art. 28. Constitutiones Gulferbitanæ de 9. Octobr. 1682. & 29. August.

1718.

1718. Recessus Gandersheim. de 1601. §. 28. Etiam ordinatio politica Hildesiensis §. 149. edicit: = daß Heerzug, merk=
= licher Mißwachs, Haglschlag, und Mauseheerung, wenn
= die Mayer dem Gutsherrn solches zeitlich angemeldet,
= und avisiret, und deshalben der Augenschein eingenom=
= men, in billige Konsideration gezogen werden solle.

Et Conferantur Kur = und Fürstlich = Braunschweig = Lüneburgische Landes = constitutiones n. 5.

Daß es aber auch Rechtens sei, den Grundholden wegen erlittenen Schaur, Viehefall, und dergleichen Unglücks=Ereignißen einen Verhältnißmäßigen Nachlaß angedeihen zu lassen; dafür stehet unter vielen andern berümten Rechtsgelehrten der vortrefliche Puffendorff in seinem J. N. & G. l. 5. c. 6. §. 3. wo er unter andern sagt: Quamquam, ubi reditus rei locatæ incerti sunt, quasi aleæ contractum celebrasse videntur paciscentes, ita, ut, quemadmodum non augetur pensio, licet fructus solito majores percipiat Conductor, sic etiam non habeat, de quo queratur, si spei ejus non respon-

deant; attamen quando damnum extrinſecus ſuperveniens & inconſuetum eſt, aliud dicendum, quoniam de caſibus ejusmodi rarioribus haud cogitarunt paciſcentes, atque ideo nec Conductor præſumi debet, illos in ſe voluiſſe recipere. Non obſtat; propter majorem ubertatem haud augeri penſionem, ergo nec minuendam eſſe ob ſterilitatem. Eſt enim calamitas extrinſecus ſuperveniens inexſpectata, fæcunditas autem & ubertas tam Conductori, quam locatori optata, atque prævisa, & ex ipſa re orta, quippe quæ bonitati agrorum debetur. Illa, ut frueretur Conductor, contractum iniit, locatore bene gnaro, quos fructus res ſua ferre poſſit, plenam fruitionem ipſi cedente, prout egregie notat Cujacius obſ. lib. 26. cap. 38.

Selbſt das in dem hieſigen Herzogtum neuerlich eingefürte Kurbaieriſche Landrecht verordnet bei ſolchen Umſtänden die Schuldigkeit eines proportionirten Nachlaßes in cod. civ. p. 4. c. 7. §. 9. und daſelbſt Freiherr von Kreitmayr in ſeinen Anmerkungen n. 6. Nichtweniger das Generalmandat vom 7. Septembr. 1757. und 1763.

Es

Es ist endlich volle Billigkeit, derlei Nachlässe zu bewilligen.

Non abnuo, sagt Ludwig in jure client. pag. 396. arcanas rationes forte suasisse principibus, ut meliorem Conductorum conditionem reddere statuerint, quo facilius onera tributorum ferre possent.

Sogar die Menschlichkeit erfodert es. Sat enim dura rusticorum est conditio, qui vix tolerare vitam possunt, quando sperati ex agris proveniunt fructus; periclitarentur itaque illorum res, si damna fatalia ferre deberent. Leges romanæ igitur, so schließt einer der ersten teutschen Rechtsgelehrten, David Georg Struben in seiner Abhandlung vom Mayr Recht cap. 4. §. 4., id quodammodo imponentes, non recipiendæ, ne, *perdito Rustico*, domini quoque damnum sentiant.

Denn, wer hat diese harten Gesetze gegeben? Reiche und Mächtige, die niemals einen Fuß in die Hütte des Landmanns gesetzet, niemals gesehen haben, wie er ein Stück verschimmeltes Brod unter seine hungrige Kinder verteilet.

Mein

Mein Gutachten ist also auf Gründe gebauet, die nichts überwiegt, und von denen ich mir schmeichle, daß sie die verehrliche Herren Stände zur hieroben vorgeschlagenen untertänigsten Fürsprechung; Ihro Kurfl. Durchl. aber zur Landesväterlich = mildesten Entschließung des billigsten Nachlaßes sowol für's verflossene nach dem Kurbaierischen Generalmandat, als für die Hinkunft; und zur höchsten Verordnung, daß die Beamte die Augenscheine onentgeldlich einnemen, eben so die Attestaten fertigen, auch wegen diesfälliger Berichtserstattungen keine Gebür erheben sollen, glücklich bewegen werden, das ich zur Wiederbelebung der getreuesten Untertanen von Herzen wünsche. Neuburg den 7. Kristmonats 1782.

Nopper.

(L.S.) Graf von Seinsheim, Kurfürstl. Principalkommißarius.

Zwei

Zwei
merkwürdige, und vorzügliche Vota,
welche
bei diesem Landtag abgelegt worden.

Be-

I.

Betrachtungen über die Fragen:

Ob die Sportulirung, oder äquivalente Besoldungen, der Administrirung der Justiz vorteilhafter? und ob durch die aufzuhebende Sporteln die Prozeße nicht vermeret werden dürften?

Man soll fast glauben, daß über diese beide Fragen wenig Neues auf die Ban gebracht werden könnte. Es kommt also mer darauf an, daß man die Hauptgründe in helles Licht setze, als bei der bloßen Enumeration derselben stehen bleibe.

Vielleicht beantwortet in seinem Herze die erste Frage jeder nach dem Maß seiner eigenen Denkensart, da er sich

selbst in den Fall eines Rates setzt, und hernach entschließt, ob es ihm lieber wäre, eine auslangende fixirte Besoldung zu haben, oder sich durch wetteifrende Bemühungen ein höheres Einkommen vor seinen Nebenkollegen zu erringen. Es fragt sich aber hier nicht, was dem einen, oder dem anderen lieber, sondern was dem Ganzen ersprießlicher sein könnte, und dieß ist der Zweifel, den Sr. Kurfl. Durchl. per Commissarium Principalem vorlegen.

Ich will die Sache ganz in Thesi betrachten, one auf Fakta hinzusehen. Denn die Partikularfakta würden unsre Urteile nur schwankend machen. Wer kann Fakta so zergliederen, daß man sie zu Entscheidung unsrer Frage brauchen könnte? Wie oft würde der kleinste Nebenumstand, der dem Fakto vorausgegangen ist, oder solches begleitet hat, der Sache ein ganz anderes Aussehen geben. Aus blossen Faktis wäre Stoff genug vorhanden, sich für, oder wider die Sportulirung ganz gleichgiltig zu erklären, weil dort, wo sportulirt wird, und dort, wo besoldet wird, die Individua fleißig, oder unfleißig sind, selbe sich bestechen, oder

nicht

nicht bestechen lassen, die Vorstände entweder im ersten Falle die Akta nach Gunsten austeilen, oder im andern Falle die Saumselige nicht zur Arbeit anhalten könnten. Vor allem müssen wir das Richteramt in seiner ursprünglichen Würde betrachten, und sehen, ob es dieser Würde mer angemessen seie, wenn es officium nobile, oder wenn es mercenarium ist.

Offenbar neigt sich das Richteramt auf die merzenarische (zu teutsch taglönerische) Seite, wo die Subsistenz des Richters von der Sportulirung abhängt. Wer sein Amt auf die edlere Art fragen will, der wünscht gar nichts dafür zu erhalten, als das Bewußtsein, seinem Vaterlande durch seine Bemühungen, durch Fleiß, und Kenntniße, durch oft schlaflose Nächte genützt zu haben; und dafür ist ihm der Staat ein ehrliches Auskommen zu verschaffen schuldig. Am wenigsten aber gehet es an, daß die Teile, denen man Gerechtigkeit schon als Untertanen schuldig ist, solche noch mit unerschwinglichen Kösten bezalen sollen. Mit der Würde des Richteramts also verträgt sich die Sportulirung weniger, als mit der auslänglich fixirten Besoldung.

Aber lassen wir auf einen Augenblick die Sportulirung nicht unedl sein, ist sie auch zweckmäßig? das ist, wird vom Rat Titius z. B. mer gearbeitet, wenn er Sporteln gewinnen kann? Wenn man die Arbeit nach der Elle abmeßt, so gestehe ich, daß Titius mer arbeiten wird, wenn er Ellenweis bezalt wird. Wird er aber auch gut arbeiten? wird er den Rechtshandel abkürzen? wird er nicht mer hinschreiben, als nötig ist? wird er in Allegationen, und Citationen nicht ausschweiffen? wird er die Akta nicht anschwellen, damit sie schwerer aussehen, größere Extraktskösten, mithin auch merere Gulden tragen? — Und was wird endlich unser Titius mit den Causis domini, mit den Causis criminalibus, mit den Polizei- und anderen Regierungsgegenständen anfangen? Wird er sie nicht erst dann für die Hand nemen, wenn er zuvor für Frau und Kinder, für sein Hauswesen gesorgt hat, wenn er durch Civilrelationes Brod in's Haus geschaft hat?

Wenden wir die Augen von einem, dem geheiligten Priestertum der Justiz Schande machenden Bild zu einem andern, welches nicht unsern Unwillen, aber unser Mitleid erweckt!

Ich

Ich sehe manchen anderen Rat. Er ist noch nicht pensionmäßig, noch kein emeritus, aber er unterliegt der Arbeit, er erkrankt, er muß eine Badekur brauchen, er hat seine Jugend geopfert, seine Patrimonialgeschäfte vernachläßigen müssen, nun wird er auf eine Zeit lang in Erbschafts = oder anderen Prozeßgeschäften, die ihn selbst betreffen, von der Arbeit gehindert, sein Vorstand erkennet es, begreift es, daß seine Hinderniße keine Ausflüchten seien.

Ist es gerecht, ist es billig, daß er nun mer, als die Hälfte seines Auskommens darum verlieren soll, weil er sich nun nicht so hoch auf Sportlen arbeiten kann, weil es ihm one gänzlichen Ruin seiner Gesundheit, und seiner Glücksumstände nicht möglich ist, so viel zu verdienen, als er wol sonst fähig wäre? Fürwar! eine tröstende herrliche Aussicht für einen guten, aber unbemittelten Diener. Ist dies wol der Güte, der Gerechtigkeit unsers besten Regenten entsprechend?

Im Ganzen also kann ich zugeben, daß manchmal bei der

Spor=

Sportulirung mer geschiehet; aber besser geschiehet nichts, sondern schlechter.

Wenn aber die Prozeße weniger kosten, wird der pruritus litigandi nicht größer werden? Dies ist die zwote Frage, die wir zu erwägen haben.

Kodexmäßige Verlängerungen, Rabulisterei, und Chikanen werden noch immer eine Zeit lang zur Natur gewordene Gewonheiten bleiben, und daher werden die Prozeße auch one Sportulirung noch kostbar, noch langwürig, noch gehäßig genug sein, daß sie jedes wolgestaltete Gemüt one Not anzufangen, gewiß verabscheuet. Den diese Umstände nicht schröcken, den schröckt auch die Sportulirung nicht. Dann, entweder ist er reich, und unverträglich genug, um auch diese Kosten nicht zu achten; oder seine causa ist so verworren, er, und sein Causidicus so verschmitzt, daß er die Last des Bezalens entweder entfernet, oder gar ablent. Und wie ist dann denjenigen Parteien geholfen, die Recht haben, aber ihr Recht nicht verfolgen können, weil entwe-

der ihr Gegenteil zu reich, oder das Recht zu kostbar, oder ihre Richter zu teure Männer sind? Der Grund des pruritus litigandi, und die Anhäufung der Prozeße liegt tiefer in den Mängeln der Polizeiverfaßung, in der Vernachläßigung der Moral, der Erziehung, der Landeskultur, und in der Schwächung des öffentlichen Kredits, davon hier die Rede nicht ist. Jedoch bis man alle diese Uebel aus dem Grunde hebt, können folgende Palliatifkuren gebraucht werden.

A) Man kürze die Prozeße selbst ab! Der wichtigste Schritt dazu ist die Aufhebung der Sportulirung.

B) Man bestrafe die mutwillige Litiganten!

C) Man weise offenbare causas frivolas von der Hand ab, oder man spreche nach der zwoten Schrift!

D) Man vermindere die schlechte Advokaten, die Agenten, die Baurnkönige!

E) Man bestrebe sich, die Parteien zu vergleichen. Diese

kurz hingeworfene Betrachtungen gründen sich auf meine vieljärige Erfarung, die ich bei Gelegenheit der Justizpflege in manchem Dicasterio zu machen, Zeit genug hatte.

Ich muß dahero beide gnädigst vorgelegte Fragen dahin beantworten, daß die Nichtsportulirung der Justiz gedeilich, und die Prozeße, wo nicht verminderend, doch nicht vermerend seie.

Da iezt die Quæstio: Quomodo noch unter der reifen Ueberlegung der Titl. Herrn Mitständen liegt, so entstehe ich noch, mich in dieselbe einzulassen. S. m. Abgelesen Neuburg den 4. Kristmonats, 1782.

Graf Morawitzki, qua verordneter des Prälatenstandes.

II.

II.

CIRCA QUÆSTIONEM.

Wie, und aus was für einem Fundo nach aufzuhebender Sportulirung im Herzogtum Neuburg die fixirte, und ausländliche Besoldungen der Räten zu erheben, und was sonst noch aus zu erhebenden diesen Mitteln für gemeinnützige Absichten zu erreichen, auch wie diese Kaßa zu bestellen wäre?

Nach nunmero für entschieden zu haltender Quæstione: An, daß es nämlich besser, und dem Vaterland für nützlicher zu halten seie, wenn die Sportulirung ceßirt, und dafür ausländliche Fixa gegeben werden; so kömmt es auf die Quæstionem: Quomodo, woher nämlich diese Fundi zu nemen seien, an.

Hier sind, ehe ich die vom Herrn Landschaftskanzler

getanene Vorschläge punctatim berüre, und darüber meine Meinung eröfne, einige Grundsätze aufzustellen, woraus ich mein Urteil zu Entscheidung der Vorschläge selbst herzuleiten, und zu befestigen gedenke:

Erster Grundsatz:

Der Wolstand von innen — das ist, Polizei; Schutz wider Feinde von innen, und aussen. — Das ist, Kriegsmacht, oder Militare; gesetzliche Sicherstellung des Eigentums der Bürger des Staats — das ist, Civil- und Kriminaljustiz, müssen in einem Lande aufrecht erhalten werden; dieses ist neben der, dem Ansehen und der Würde des Regenten angemessenen Hofhaltung der Gegenstand, und der Zweck aller nur immer erdenklichen, und quovis modo zu behebenden Abgaben der Untertanen.

Zweiter Grundsatz.

So lange alle diese Gegenstände aus dem bereitesten Vermögen des Staats bestritten werden können, so lan-

ge

ge ist nicht nötig, ja unbillig, auf Vermerung dieses bereitesten Vermögens, oder auf neue Erschaffung einiger Zweige desselben zu gedenken.

Dritter Grundsaz.

Ehe man auf neue Erschaffung einiger Zweige dieses Vermögens anträgt, sollen die schon erschaffene, so viel möglich, rein eingebracht, und dahin getrachet werden, daß man die Ausnamen von der gemeinen Regel vermindere, das ist, daß Niemand von der Abgabe einer schon rechtlich existirenden Belegung one Ursach frei seie.

Vierter Grundsaz.

Je allgemeiner sich auf die Bürger des Staats der Nutzen oder die Notwendigkeit einer vorhabenden Anstalt verbreitet, desto allgemeiner soll auch die neu zu erfindende Abgabe, oder die reinere, und unprivilegirte Einbringung der schon existirenden Abgabe sein.

Fünfter Grundsatz.

Wenn eine schon existirende, aber nur einige zu schwer drückende, oder wol gar an sich unbillige Abgabe aufzuheben für nötig befunden wird, und dafür zu dem nämlichen Endzweck, zu welchem diese Abgab bestimmt war, eine andere, billiger verteilte, mithin Niemand zu schwer drückende Abgabe substituirt wird; so ist es in der Tat, keine neue Abgabe in Ansehen des ganzen Landes, sondern die nämliche alte Abgabe, nur billiger verteilt, merere Menschen in kleineren Portionen treffend.

Sechster Grundsatz.

Dergleichen Substitutiones sind, wo es sein kann, allezeit ganz neuen Abgaben, die niemal existirt haben, vorzuziehen, und die ganz neue Abgaben zu vermeiden, oder auf äußerste Notfälle vorzubehalten.

Siebenter Grundsatz.

Wer eine Abgab nur in gewißen Fällen, also nicht beständig, aber in solchen Fällen mit äußerster Beschwer=

schwerlichkeit zu bezalen gehabt hat, und in's künftige in kleinerer Maas zwar beständig, jedoch bei den vorkommenden Fällen, in welchen er zuvor bezalte, nichts mer bezalen darf, der giebt in der Tat, wo nicht weniger, doch gewiß nicht merer, als zuvor,, mithin etwas, welches er warscheinlich doch in seinem Leben mit größerer Beschwerlichkeit ein andersmal hätte bezalen müssen.

Achter Grundsatz.

Und gesetzt, daß er auch in diesen Falle niemal gekommen wäre; so folgt daraus noch nicht, daß er deßentwegen frei zu lassen seie, weil sonst auch folgen würde, daß er auch manche von jeher existirende Abgaben mit Unrecht bezalte, welches doch ein Absurdum wäre. Ich muß zu beßerer Verständlichkeit dieses Grundsatzes ein Beispiel aus vorliegender Materie selbst setzen: Sempronius giebt 40. Jare Steuren, die Steuren sind unter anderen Endzwecken auch mit zu Erhaltung der Dikasterien bestimmt. Nun aber hat Sempronius diese 40. Jare über mit keinem Men-

schen

schen einen Rechtsstreit, und lebt so ruhig bis an sein Ende. Folgt nun daraus, daß Sempronius diese 40. Jare einen Teil seiner Steuren mit Unrecht bezalet habe? Offenbar ist diese Frage keiner Antwort wert, und ihre Absurdität selbst bestärkt die Warheit meines Grundsatzes. Dahero wenn (um iezt schon, wiewol noch zu fruhe die Anwendung dieses Grundsatzes zum Teil auf unsere vorliegende Materie zu machen) dahero, wenn zum Bedürfniß, und anerkannten Wol des Staats, das ist, zu besserer Justiz, und Polizeipflege über die schon existirende Steuren, noch etwas nötig ist, und eine billige Abgabe dazu erhoben wird; so kann sich mit Recht derjenige niemal darüber beschweren, der niemal einen Prozeß zu fürchten, oder zu hoffen hat, und der noch überdies, one es selbst deutlich zu wissen, an der Polizeipflege, wie one Ausname alle Menschen im Lande Anteil hat.

Neunter, und letzter Grundsatz.

Diesen Grundsatz aufzustellen, wäre zwar an sich selbst nicht nötig, ich ziehe ihn aber von darum an, weil

er

er noch manchen anderen Präliminarfragen, die mer speku-lativ = als praktisch gestellet werden könnten, auf einmal vorbeugt, er ist folgender:

So lange Regierungs = Kriegs = Justizverfaßungs = und Hofhaltungsunkösten (die weesentliche und einzige Vorwürfe aller Abgaben) die nämliche verbleiben, so lange werden auch die dafür bestimmte Abgaben, die nämliche sein können.

Da aber diese Vorwürfe von dem Genio sæculi, von unüberwindlichen Vorurteilen, von der Notdurft, von dem Strom der Nachamungs = und Gewonheitsbedürfniß, kurz von den Revolutionen der Zeiten, und der politischen Lage der Umständen abhangen; so ist die Veränderung bei diesen Gegenständen in der Natur der Dinge selbst gegründet, veränderte Anstalten unvermeidlich, mithin eben darum die Befriedigung der wachsenden Bedürfniße unablenlich. Die Grossen des Erdreichs sind mächtig, aber welche Macht unter dem Monde ist vermögend, wider den Geni-

um sæculi, wider alle Vorurteile zu kämpfen, wider den Strom zu schiffen, den Revolutionen eines ganzen Welt-Teils Einhalt zu tun? wäre dieses möglich, so würden wir in diesem Augenblick zur gegenwärtigen Absicht hier nicht beisamen sitzen. Dieses seie denen, die nach uns auf diesen Stülen einst sitzen werden, nur im Vorbeigehen gesagt. Sie werden verstehen (dann one Zweifel wird ihre Aufklärung mit dem Alter der Welt zunemen) warum ich es gesagt habe.

Ich gehe nun nach vorausgesetzten diesen Grundsätzen sogleich zur Betrachtung der angetragenen Erhebungsmitteln über, werde sie nach diesen Grundsätzen prüfen, und über jeden Punkt meine Gedanken äußern. Die Umgelds-Gleichstellung im ganzen Herzogtum in derjenigen Maas, wie sie in Vortrag kömmt, ist keine neue Erschaffung von Abgabe, sondern eine reinere Einbringung einer schon durchgängig existirenden Auflage. Sie ist eine Verminderung der Ausnamen von der gemeinen Regel, und wer davon

bis

bis iezt frei war, scheinet one ware Ursache frei zu sein; dann diese Freiheit beruhet auf keinem waren Privilegio perpetuo, da sie vom Anfange schon wiederruflich gegeben worden ist. Gute Ursache der Wiederrufung ist vorhanden, die allgemeinheit des Zweckes der Wiederrufung erstreckt sich auf die, die bishero diese Woltat genossen haben. Denn im Fall, daß von Personen, welche Prozeße füren, die Sporteln nicht mer eingebracht werden dürfen; so ceßirt auch eine Abgabe, und die gegenwärtige ist nur eine Substitution dieser Abgabe, weil Sportl- und Taxen Bezalen, eine größere war. Zwar traf sie nur die, die Prozeße fürten; es schlägt aber hier der achte Grundsaz an, vermög welchen derjenige, von einer allgemeinen Abgabe deßentwegen nicht frei gesprochen werden kann, weil er nicht allzeit die Früchte ihrer Bestimmung unmittelbar genießet. Genug, daß jeder Bürger des Staats mittelbaren Nutzen an der besseren Justiz- und Polizeipflege zu hoffen hat. Genug, daß es seine Erben zu hoffen haben. Genug, daß er in einem Lande lebt, in welchem durch seinen Mitbei-

trag unter weisen Gesetzen sein Haab und Gut in Sicherheit ist, und er in das Wonnevolle Bewußtsein dieser Sicherheit gesetzt wird.

Ich bin dahero durch die vestgesetzte Grundsätze, deren Anwendung hieher passend ist, gezwungen, diese Umgelds-Gleichstellung anzuraten.

Die Besteurung der Widums, und anderer geistlichen Güter, könnte nach den Grundsätzen der Bulla Cœnæ, wenn sie onumschränkt hier gültig wäre, mich von dem angenemen Umgang des Herrn Kanzlers trennen. Auch sonst, wenn ich nicht aus anderen Gründen dazu einverstanden wäre, würde mich die Qualität, in der ich hier zu sein, die Ehre habe, wo nicht von der Beistimmung abhalten, doch von der Stimmfürung entschuldigen. Ich betrachte aber nach obigen geäußerten Grundsätzen diese Auflage nicht einmal als neu. Können Güter und Grundstücke besitzende Geistliche, ja müssen sie zu Konservirung der Jurium, ihrer besitzenden Beneficien, ex fructibus dieser Beneficien, Pro-

zeße

zeße füren; so können und müssen sie auch Sporteln, und große Taxen zalen. Werden aber diese Sporteln und Taxen in ein Surrogatum verändert; so wird nach meinem fünften Grundsatz nur eine Abgabe der anderen substituirt. Sie können mit Recht nicht fodern, daß ihnen das Prozeßfüren allein wolfeiler, als anderen Mitbürgeren sein solle. Ich wollte jedoch bei diesem Gegenstand auf zwo Ausnamen von dem Vortrag des Herrn Verfaßers der Vorschläge antragen:

Erstlich, daß mer, als die Tridentinische Congrua verschont würde; und daß auch die Belegung dessen, was über die ergiebige, und den immer teurer werdenden Zeiten entsprechende Bestimmung der Congruæ zu belegen wäre, etwas mäßiger, als bei gemeinen Baurengütern ausfallen möchte. Dann ich betrachte, daß die Dienste, die sie dem Publiko zu leisten verbunden sind, und öfters mit Gefar ihres Lebens sauer leisten müßen, wol einen zeitlichen favorem, one sie jedoch als Bürger des Staats ganz ausser Beitrag zu setzen, verdienen.

Sodann wünschte ich zweitens, daß der Name: Steuer nicht zum Vorschein käme. Oft hat nicht soviel die Sache als der Schein der Sache bei dieser Materie onübersteigliche Schwürigkeiten verursacht.

Sobald man in Frankreich das Don Gratuit eine Steur nennen würde; so hätte der König mer Mühe und Widerstand, Millionen, die er doch selbst auflegt, geschenkt zu bekommen.

Dürfte wol Justizauflage, oder Sportel- und Tax-Surrogat nicht ein Name sein, der war wäre,, und weniger schüchtern machen würde?

Da die Besteurung deren, in's Ausland gehenden Stiftungsnuzungen, eine bereits in Antrag gebrachte, nur auf dem abgefoderten Bericht von der Kurfürstl. Regierung beruhende Sache ist; so könnte ich, one in den Gründen dieser Causæ beßer informirt zu sein, nichts, als mich dahin äußeren, daß iezt Gelegenheit genommen werden sollte, die mädigste Entscheidung zur Reife, und das, was sich einst

durch

durch diesen Antrag rentirte, in diesen Fundum zu bringen.

Schließlich, da zu hoffen stehet, daß durch diese Hülfen eine größere Summa, als zu dem vorgesetzten Endzweck nötig ist, zusammen gebracht werden könnte; so wären Ihro Kurfl. Durchl. zu bitten, daß Höchstselbe diesen ganzen Fnndum separirt zu halten bestimmten, solchen dem Löbl. Kommißariat in einer separirten Kaßa unter dem Namen: der 1782igsten Landtagsgefällkaßa, zur Administration überließen, mit der gnädigsten Zusicherung, daß der Ueberschuß allein zu gemeinnützigen Vorschlägen, die bei diesem Landtag angebracht sind, und mildest approbirt werden, als, zur Landeskultur, Bürger= und Landschulwesen, Wittwenkaßa, und was etwan sonst noch patriotisch vorgeschlagen werden dürfte, zu gebrauchen wäre; und daß endlich

Seine Kurfürstliche Durchlaucht diesen Geldern niemal eine andere Bestimmung zu geben Landesväterlich zusicheren,

ren, auch solche Zusicherung dem Landtagsabschied einverleiben zu lassen, geruhen wollten. S. m.

Graf Morawitzki,
qua Deputatus Prælatorum.

Die

Die
gnädigste Bestättigung
aller
hievor gedruckten Landtags-
Schlüßen.

SE-

SERENISSIMUS ELECTOR.

Nachdem Sr. Kurfl. Durchl. auf untertänigste Vorstellung der getreuesten Landständen gnädigst bewogen worden, bei der Regierung Neuburg alle Sporteln und Taxen, wie solche immer Namen haben, zum Besten des Untertans, und zwar erstere von nun an, letztere aber mit Anfang des künftigen Augusts vollkommen abzustellen, und dafür den Räten, und Kanzleiverwandten, jedoch in gewisser Erwartung derselben von Höchstgedacht Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht Sich gnädigst versehenden beharrlichen Fleißes, Treue, und Unparteilichkeit eine proportionirte Verbesserung an ihren Dienstgehalten aus Landschaftlichen Mitteln

O ver-

verschaffen zu lassen; auch die weitere, lediglich zum allgemeinen Besten, mithin zum höchsten Wolgefallen gereichende patriotische Vorschläge Kraft dieß ihres vollen Innhalts gnädigst zu bestättigen:

Als hat gedachte Regierung all solches, aus dem hier beifolgenden, mit den getreuesten Ständen Landesherrlich errichteten Abschied, und dessen Beifugen sub Lit. A. B. C. D. E. und F. des mereren unter der Auflage gehorsamst zu vernemen, um sich ihres Orts in allem pünktlich darnach zu achten, und das in dem weitern Anschluß sub lit. G. gnädigst verordnete Personale zum künftig beständig abgeteilten Regierungs- und Justizsenat behörend anzuweisen, die Sitzung des ersten Senats in dem mittern, nnd des anderen in dem obern Regierungszimmer ordentlich zu halten, sofort die Ausfolgung der, in jedes dieser beeden Fachen einschlägigen Akten, sogleich zu verfügen; nnd den järlich zu bestimmenden Biersatz nach dem Abschied durch Titl. Freiherrn von Hartmann, und Titl. von Leistner, dann

zween

zween Landschaftlichen Beigeordneten beraten, und onentgeldlich erteilen zu lassen: bei Vermeidung höchster Ungnade dawider im geringsten nicht zu handeln, auch das Landschaftskommißariat in ein = so anderer demselben anvertrauten Besorgung auf jedesmalige Gesinnen mit erfoderlichem Nachdruck schuldigst zu unterstützen.

Sr. Kurfürstl. Durchlaucht halten Sich übrigens gnädigst bevor, denen durch waren Diensteifer sich vorzüglich auszeichnenden Räten die, von den getreuesten Ständen für einen jeden angetragene weitere 100. fl. nach Verdienstbefund seiner Zeit vollends beilegen, im Gegenteil aber demjenigen Rat, oder Kanzleiverwandten, welcher dennoch Sportlen, Taxen, oder unter anderm Namen von Parteien Geld, und Belonung annemen würde, die ganze Besoldungszulage alsofort wieder einziehen zu lassen.

München den 11. Hornung 1783.

Karl Theodor, Kurfürst.

Freiherr von Kreithmayr vidit.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium
Vollmar.

Gnädigste Abhülfe
der
bei diesem Landtag angebrachten ständischen Gemeinbeschwerden.

SE-

SERENISSIMUS

ELECTOR.

Seine Kurfürstl. Durchlaucht haben sich über die, von dero getreuen Pfalz = Neuburgischen Ständen unterthänigst angebrachte Beschwerden, gehorsamsten Vortrag abstatten lassen, und darauf gnädigst beschlossen, daß

Erstens, bei künftiger Erledigung dortiger Dienststellen in gleicher Verhältniß von Fähig = und Brauchbarkeit allemal die vorzügliche Rücksicht auf eingeborne, und begüterte Edelleute, auch übrige taugliche Landeskinder genommen,

Zweitens, Von der Regierung in die, dem Landschafts-Kommißariat anvertraute Geschäfte, ausschlüßig in Contra-

dicto-

dictorio judiciali, sich nicht mer eingemischet, und dahero die wegen Einschätzung der Stadt = Donauwörtisch = in Neoburgico entlegenen Gütern unterm 21. Mai vorigen Jares erlaßene höchste Weisung pünktlich beobachtet,

Drittens, die Stände nur in den Fällen, wenn Kurfl. Lehen de novo verliehen, wenn ein Feudum promiscuum mit Erlöschung des Mannstammes durch Töchtere an andere Familien gebracht, und wenn in Judicio contradictorio, Familiæ herciscundæ, communi dividendo & Concursus vorher rechtliche Erkanntniß eintretten muß, in die, an sich bringende Hofmärke, installiret,

Viertens, dem Freiherrn von Tänzel wegen des, ihm bestrittenen Juris coobsignandi & Inventarii, bei dem abgelebten Pfarrer zu Dietldorf der Weg Rechtens wieder eröfnet, somit an den hiesig = Kurfl. Hofrat der erfoderte Informationsbericht onaufhaltlich erstattet,

Fünf=

Fünftens, die gedruckte Landesfreiheit nach derselben 35igsten Artikul järlich wenigstens einmal öffentlich verkündet,

Sechstens, unter denen, gelegenheitlich des errichteten Zucht- und Arbeitshauses eingefürten Landes-Fundi-Rubriken die 16ente, welche nämlich bei vorgehenden Immobilargüter-Kauf- und Verkaufen, dann Uebergaben vom Hundert 5. Kr. bestimmet, als eine ser schädliche, Verker und Gewerb niederschlagende Sache gänzlichen ausgestrichen, und abgeschaft; dagegen aber nach vorgängiger Kommunikationspflege mit der Hofkammer, und dem Landschaftskommißariat andere, dem Landmann onnachteilige Mittel beraten, und nach eingeholt-höchster Genemung unterstellet,

Endlich die des Münzkurses wegen vielfältig ergangene Landesherrliche Mandäten, so wie die Sammlungsverbote gegen die Amtsdiener wiederholter eingeschärfet werden sollen.

len. Kurfürstl. Regierung vernimmt demnach all dieses zu ihrer stracken schuldigsten Nachachtung andurch. München den 11. Hornung 1783.

Karl Theodor, Kurfürst.

Freiherr von Kreithmayr vidit.

Ad mandatum Serenissimi
Domini Electoris proprium
Vollmar.

Anhang

der

bei Gelegenheit der feierlichen Vorstellung

des

dermaligen Landmarschallen,

Freiherren Kargs von Beben-

burg auf Hochdorf,

von dem

Landschaftskanzler

an

den versammelt gewesenen engern Landtagsausschuß

gehaltenen Rede.

P Hier

Hier in dieser glänzenden Versammlung, wo Männer voll Einsicht, voll Verdienst, und Vaterlandsliebe meine Zuhörer sind, soll ich bei der feierlichen Vorstellung des neuen Herren Landmarschallen eine Rede halten? — — Ich füle das ganze Gewicht dieser Auflage meinen Amts, und ich würde der Last unterliegen; wenn mich nicht ihre gütigste Nachsicht, meine Herren! und selbst die Würde des Gegenstands belebte, von dem ich Sie unterhalten soll.

Wenn wir einen Blick auf die rumvolle Regierung unsers hocherhabnen **Karl Theodors** werfen, so wird jedes Herz ein Lobredner, der inniger, wärmer, und lauter vor Gott spricht, als die glänzendste Lobrede eines Plinius, die mer Züge des Genius, als Züge der Warheit hat.

Sie, meine Herren! sind die unverdächtigsten Zeugen von der Weißheit, Menschenliebe, Geistesgröße, und Güte des Herzens, die unsern durchlauchtigsten Kurfürsten vor so vielen Großen der Erde auszeichnen, Ihn zur Bewunderung der Welt, uud zum Ziel der Liebe seines Volkes machen. Aber der künftige Lobredner seiner Taten mag einmal in den spätesten Zeiten an Karl Theodors Monument verweilen, und seinen staunenden Zuhörern zeigen, daß auch die Teutschen ihre Trajane, ihre Markaurele, und Antonine gehabt haben.

Wir wollen uns nur indessen in geheiligter Ehrfurcht von dem unterhalten, was Karl Theodor vor uns ist; vor uns, die in der Ferne die segnenden Einflüße seiner Weißheit und Gnade empfinden.

Zwar erwärmt die Sonne auch die kleinste unbemerkteste Pflanze im Tal; aber der hohe waldichte Wirfel der Eiche empfängt ihre ersten woltätige Stralen.

So ist auch unser großer Kurfürst zwar der Vater der

Ge-

Geringsten unter seinem Volke; aber seine würdigen Landstände, diese Säulen des Staats empfinden am meisten, wie heilig ihrem Fürsten die Rechte des Adels, und die Handhabung der Gesetze sind. Sie, meine Herren! haben schon unzälige Proben von seinen, für die Landstände geäußerten gnädigsten Gesinnungen eingesammelt. Sie wissen es, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Großmut unser Landesvater vor die Aufrechthaltung ihrer Freiheiten, absonders wärend des bestehenden engern Landtagsausschußes gesorgt habe, und noch sorge.

Nie wird ein Fürst der Gottheit, seinem Urbild änlicher, als wenn er, wie **Karl Theodor** mit einem Antlitz, das sein göttliches Herze wiedersträlet, vor die Edle des Volkes tritt, und mit einer Mine voll Gnade spricht: — Bewaret die Gesetze, liebet mein Volk, und mich! Wie würdig Sie, meine Herren! des Zutrauens eines so allgnädigen Fürsten sind, beweißt die stille dankvolle Ehrfurcht, und die ganze Ergebenheit, die sie ihrem Durchlauchtigsten

Lan-

Landesvater geweihet haben. Das ware Verdienst ist bescheiden. Ich würde also zu viel wagen, wenn ich in ihrer Gegenwart den Vaterländischen Eifer, und die onermüdete Geschäftigkeit preisen wollte, womit Sie sich von jeher vor das allgemeine Beste verwendet haben.

Jedermann weiß es, wie heilig Ihnen ihre Pflicht war, und wie sorgfältig Sie sich noch jüngsthin beschäftigten, das, was **Karl Theodor** zur Aufname des hohen Stammhaußes in seiner großen Fürstenseele dachte, mit feurigem Eifer auszufüren.

Der Beifall Gottes, und ihres Fürsten, der Beifall ihres eignen Herzens, und der heiße flammende Dank des Volkes ist die Folge ihrer rumvollen Bemühungen gewesen, und wird sie künftig sein.

Naher, und ferner Segen des Himmels erwartet Sie, und diese selige Hofnung wird Sie ermuntern, erquicken, begeisteren, wenn Sie forthin auf der mühsamen Laufban der Ehre, und Unsterblichkeit einhergehen. — Hoch-

Hochwolgeborner Herr Landmarschall! Erlauben Sie mir, daß ich mich iezt mit wenig Worten an Sie wende. Unser Vater des Vaterlandes, unser nie genug gepriesener Kurfürst gab einem seiner würdigsten Räte, dem hiesigen Regierungsvorsitzer, Freiherrn von Borie den ansenlichen Auftrag, Sie dieser ständischen Versammlung als Landmarschallen in höchstem Namen feierlich vorzustellen.

Sie kennen die Schwere, Größe, und Wichtigkeit ihrer neuen Pflichten. Sie haben aber auch genug Stärke des Geistes, genug Erhabenheit des Herzens, die ehrenvollen Lasten zu tragen, die Ihnen der Regent, und das Vaterland auflegt. Wenn Sie vor das Wol des Staates, welches das oberste Gesetz ist, nur von Gott, und dem Schutzgeiste unsers Vaterlandes gesehen, in stiller Verborgenheit arbeiten; dann werden sie sich erinneren, daß keine Sorge heiliger sei, als die Sorge vor Menschen.

Sie werden sich beeifern, und jeden Tag mit einer guten Vaterländischen Tat bezeichnen.

Sie

Sie werden erkennen, daß selbst das Ansehen des Fürsten, und die Glückseligkeit seines Volkes auf die Aufrechthaltung der Landesgerechtsamen, und desselben Grundverfaßung wesentlich beruhe.

Sie werden also ob diesen heiligen Satzungen zur vollen Genügung ihrer, der gemeinen Landschaft heute feierlich zugeschworenen Pflichten, mit Anstand wachen, und sie mit dem Starkmute beschützen, der das Eigentum des Patrioten, und des großen Mannes ist. Sie werden aus der deutlichen, vollständigen, und überzeugenden Erkenntniß ihrer Pflichten Sich ein lebhaftes, und würdiges Bild in ihrer Seele entwerfen, dieses Sich gegenwärtig erhalten, und es nie one tätige Ehrfurcht betrachten. Sie werden diesem, und künftigen Land- und Ausschußtägen mit erwärmender Geistesgegenwart beiwonen, darauf die allgemeine, und absondere Landesangelegenheiten nach Verhältniß geeigneter Vorwürfe in onverzogene Beratung bringen, und nach des Klugen Weißheit ungestört auf ih-

ren

ren Wege merken. Ihr Gefülvolles Herz, dessen edle Empfindungskraft den Verstand in Beurteilung der Pflicht noch merers unterstützet, wird Ihnen, den, an Karl Theodors Tron mit goldenen Buchstaben eingeprägten Grundsatz vorstellen, daß Steuern, und Abgaben vom mühesamen Fleiße, und der sauren Arbeit des Untertans erhoben, mit der gewissenschaftigsten Sorgfalt ganz allein zum Nutzen und Wolstand des Landes zu verwenden seien. Man leitet Bäche von den Strömen nicht, um sie in Lustwässern zu verspritzen, sondern die dürren lechzenden Fluren des Landmanns zu wässern.

Dieser eines Landmarschallen so würdige Gedanke wird ihren Geist zu großen, und rumvollen Taten befeuren, ihr Herz erweitern, und es mit den Freuden des Patrioten, und Menschenfreunds ausfüllen. Die späte Nachwelt wird ihr Andenken segnen, und ihr Bild wird neben dem würdigsten ihrer Vorfarer, dem von Vestenberg, zur Nachamung des Enkels im Saale der Patrioten glänzen, deren wir zum Rum, und Glück unserer Zeiten, absonders

in dieser preißwürdigen Versammlung noch merere zälen, welche in großen Beispielen tätig beweisen, daß sie mitten unter den ermüdenden Geschäften für die Wolfart des Staats, der Gedanke des Dichters stärke:

Wie seelig lebt der Mann,
der seine Pflichten kennt,
und seine Pflicht zu tun,
aus Menschenliebe brennt;
der, wenn ihn auch kein Eid
zum Dienst der Welt verbindet,
Beruf, und Eid, und Amt
schon in sich selber findet!

Betretten Sie also, Hochwolgeborner Herr Landmarschall! immer mit Mut und Entschlossenheit die Bane der Ehre, worauf Sie die ewige Vorsicht, durch die von Karl Theodor bestättigte Wal seiner getreuesten Landschaft stellte. Sie stehen wirklich auf der Höhe ihrer Pflicht, und schauen nun, gleich dem Wanderer, wenn er dem Gipfel des Berges,

ges, den er erreichen wollte, sich nähert, froh auf die erstiegenen Beschwerlichkeiten zurück, und gewinnen Mut, noch merere zu besiegen.

Das forschende Auge des in Allem großen Karl Theodors sahe, und entschied, nach dem ein = und edelmütigen Vorschlag der Herren Ständen, ihren Wert und Verdienst, und befal, was heute, gemäß Herkommens, so feierlich vollzogen wird.

Unsterblich soll in den noch fernen Jarsschriften der Welt unter den besten Regenten, welche jemals die Menschen beherrschet haben, Karl Theodor vorglänzen! Gottes mächtiger Flammenschild möge diesen göttlichen Woltäter seiner Bürger, diesen Menschenfreundlichsten Patrioten auf dem Trone, in einem, über die höchste Anzal der Menschenjaren verlängernden Leben, stets vor Gefaren schützen, und sein Genius Ihme unsichtbar die erlauchteste Stirne külen, wenn Sie vor Landesväterlichen Sorgen glühet! Wir wollen vor Ihne täglich zum Himmel beten,

und

und sein ununterbrochener höchster Wolstand, ein immer heiterer Geist, und Kraft, und Mut zu einer beharrlich Taten- und rumvollen Regierung wird die Folge, und Frucht unsers frommen Gebets sein.

Sie aber, Hochwolgeborner Herr Landmarschall! segnet diese ständische Versammlung mit mir im Stillen, und weiht Sie damit zu ihrem Amte ein. —

Der vortrefliche, und verdienstvolle Herr Regierungs-Vorsitzer, dessen Eifer vor das Wol des Staats Ihn schon längst allen Patrioten Verehrungswürdig machte, vereinigt seine Wünsche mit dem unsrigen, und in jedem Antlitz scheint der patriotische Wunsch ausgedrückt zu sein: Es lebe Karl Theodor der Menschenfreund, der Weiße! der Vielgeliebte! der Vater des Vaterlandes!

Selbst der Himmel stralt in diese frohe Versammlung Lichtvoll nieder, um diejenige Wünsche mit Erfüllung zu krönen, wovon ich nur ein schwacher Dollmetscher war, dem sanfte Tränen in die Augen steigen, und dem sein Herz von heiliger Empfindung zittert. —

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfalzneuburgische Landtagshandlungen des im Kristmonat 1782 versammelt gewesenen engeren Ausschußes

Neuburg an der Donau 1783

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.5500
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086611-4
VD18 12020842-001